

# Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg bis Ende des 15. Jahrhunderts.

Von

Dr. Gebhard Steinhauser.

## D. Die Praemonstratenserklöster.<sup>1)</sup>

Für Württembergs Klosterpolitik kommen nur zwei Praemonstratenser-Klöster in Betracht: Marchtal und Adelberg. Wir wenden uns zuerst dem älteren zu.

### 1. Marchtal.<sup>2)</sup>

Stifter des Praemonstratenserklusters Marchtal sind die Pfalzgrafen von Tübingen (1171)<sup>3)</sup>. Sie wurden denn auch die Vögte des Klosters,<sup>4)</sup> bis sie im 13. Jahrhundert vom Bischof von Konstanz, den Grafen von Berg und endlich von Oesterreich abgelöst wurden. Diese Zugehörigkeit zu Oesterreich brachte dem Kloster wiederholt schwere Leiden, namentlich von Seiten der Grafen von Württemberg, so oft diese mit Oesterreich Krieg führten.<sup>5)</sup>

Württemberg selber aber war es nie vergönnt, Rechte über das Kloster zu erwerben. Das Haus Habsburg hielt mit zäher Energie daran fest. Ein anderer Grund ist endlich der, daß Marchtal sich allmählich zum Reichsstand emporgearbeitet hat. Württemberg aber schien lediglich dazu berufen zu sein, dem Kloster das Dasein zu erschweren.

### 2. Adelberg.

Der hohenstaufische Dienstmann Folknand von Staufen ist Gründer des Klosters Adelberg (1178). Der jeweilige Herr

<sup>1)</sup> Vgl. Heimbucher III. p. 50 ff.; Fr. Winter, Die Praemonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland (Berlin 1865), p. 7 ff.

<sup>2)</sup> [Fr. A. Walter], Kurze Geschichte von dem Praemonstratenserstifte Obermarchtal . . . (Ehingen 1835).

<sup>3)</sup> Ebenda p. 3 f. Vgl. Beschreibung des O.-A. Ehingen (1893), p. 180 f.; S. Sailer, Das jubiliierende Marchtal . . . (1771), p. 6 ff.

<sup>4)</sup> Heilmann p. 53.

<sup>5)</sup> Vgl. Stälin III. p. 226 f.; Sattler I. p. 141; Walter p. 40 f., 53 f.; Steinhof III. p. 313, vgl. ebenda p. 233; Bruschius p. 83a, 85a.

von Staufeu sollte, so wurde bei der Uebergabe an den römischen Stuhl bestimmt, Vogt des Klosters sein.<sup>1)</sup> Die territoriale Lage brachte das Kloster indes frühzeitig mit Württemberg in Berührung, dessen Grafen ihren frommen Sinn durch viele Schenkungen bewiesen.<sup>2)</sup>

Nach dem Untergange der Hohenstaufen suchte das Kloster, das bereits Immunitätsrechte genoß,<sup>3)</sup> zunächst ohne Vogt auszukommen. Allein dies war auf die Dauer nicht möglich und Graf Eberhard I. von Württemberg übernahm (19. August 1291) die Schutzvogtei des Klosters, erklärte aber ausdrücklich, kein „dominium vel jus advocatitium aut jurisdictionem aliquam“ im Kloster zu haben und keine Steuern und schweren Dienste von ihm verlangen zu wollen.<sup>4)</sup> Wie Adelberg unter so günstigen Bedingungen zu einem Schutzvogt kam, ist nicht ganz aufgeklärt. Am meisten hat die Annahme für sich, daß sich Adelberg seinen Schutzvogt wählte, da es von Anfang wenigstens den Untervogt wählen durfte. Jedenfalls hat es das Kloster verstanden, seine Immunitätsrechte zu wahren, indem es keinen eigentlichen Vogt, sondern nur einen Schutzvogt annahm.<sup>5)</sup> Veranlassung hiezu gaben wahrscheinlich Bedrückungen der benachbarten Adeligen und der Tod des K. Rudolf. Eberhard verstand es denn auch, die Interessen des Klosters wahrzunehmen,<sup>6)</sup> jedenfalls erhielt er die Schutzvogtei wieder (15. Juni 1294) von K. Adolf übertragen.<sup>7)</sup> Am selben Tage erteilte der Graf dem Kloster Befreiung von „slathe vorderunge, stüre dienste oder vogtaje“ für dessen Güter zu Schorndorf und Hart.<sup>8)</sup>

Eine eingehende Regelung der beiderseitigen Rechte erfolgte auf dem Landgericht zu Cannstatt.<sup>9)</sup> Darnach übte das Kloster die „mittlere Kriminalgerichtsbarkeit“ aus, während die Blutgerichtsbarkeit nach wie vor durch das Landgericht ausgeübt wurde; sie war ein Teil der Schutzvogtei, enthielt aber keine jurisdiktionellen Rechte über das Klostergebiet. Schwere Verbrecher wurden von dem Amtmann des Klosters über die Grenze geschafft und dem Landgericht ausgeliefert.<sup>10)</sup>

Wie andere Klöster, so nahm K. Karl IV. auch Adelberg an das Reich zurück, verpfändete die Schutzvogtei um 1800

1) Besold S. 3 f.

2) W. U.-B. II. 370; III. 234, 406; V. 31, 39; VI. 152; VII. 221; VIII. 62. Sattler I. B. 1.

3) Reyscher p. 1; 14.

4) W. U.-B. IX. 498; Sattler I. B. 16; Besold p. 31.

5) Vgl. Steinhofer II. p. 110.

6) Keller p. 47.

7) Ebenda p. 48. Vgl. Besold p. 37 (W. U.-B. X. 118), 39.

8) W. U.-B. X. 256; vgl. Sattler I. p. 28.

9) 23. April 1300; ebenda I. B. 29; Reyscher p. 4 Nr. 3.

10) Heilmann p. 55.

Pfund an Württemberg<sup>1)</sup>, löste sie aber bald wieder ein, was die Grafen ausdrücklich anerkennen mußten.<sup>2)</sup> Bei den beständigen Feindseligkeiten der Herren von Rietheim, welche damals die Burg Staufen und die Achalm innehatten, bedurfte Adelberg (wie Lorch) eines Schutzvogtes mehr denn je. Diesem Bedürfnis trug K. Karl am 25. Mai 1372 Rechnung, indem er dem Grafen Eberhard von Württemberg befahl, des Klosters „lewte und gute“ zu schützen und zu schirmen.<sup>3)</sup>

Seitdem aber Württemberg die Schutzvogtei des Klosters Adelberg aus den Händen des Kaisers erhalten hatte, begannen die Grafen von dem Kloster mehr als früher Abgaben zu verlangen. Vor allem verlangten sie Zölle. Auf die Klagen des Klosters erhielt das Kloster aber „Fryung mit vollem gewalt ze farn an allen zoll großen und clainen mit ihren karren und wagen und mit irem win und korn, daz uf den iren wachset und mit ihrem vich, daz sie erzogen hant“, namentlich in Schorndorf.<sup>4)</sup> Ebenso erhielt das Kloster Steuernachlaß zu Winterbach.<sup>5)</sup>

Bei all dieser Freundlichkeit aber — im Jahre 1455 schenkte Graf Ulrich dem Kloster das Kirchenpatronatsrecht über die Schloßkapelle zu Hohenstaufen, die Kirchen zu Untereisingen und Hochdorf<sup>6)</sup> — nahm der reformeifrige Graf bald die Gelegenheit wahr, seine Macht über das Kloster zu zeigen. Neben dem Mannskloster bestand nämlich auch ein Frauenkloster in Adelberg. Ulrichs Tochter Katharina war hier erzogen worden. So war er über die dort herrschenden, wie es scheint höchst mißlichen Zustände genau unterrichtet. Er drang daher auf Verlegung nach dem im Pfälzischen Krieg ausgestorbenen Kloster Lauffen. Gegen solche Uebergriffe des Grafen, wie sie es nannten, protestierten aber der Abt und sein Konvent durch Appellation an den Papst von Eblingen aus, wohin sich der Abt mit seinem Prior begeben hatte.<sup>7)</sup> Aus dieser Appellation erfahren wir nun auch, wenn auch nicht aus unparteischem Munde, daß die Grafen ihr Recht als Vögte weit ausgedehnt hatten. Herrschafts-, Gerichts- und Steuerrechte hatten sie in Anspruch genommen. Namentlich hatten sie das Kloster mit Hundlege und Jägeratz<sup>8)</sup> sehr be-

<sup>1)</sup> Im Jahre 1352. Vgl. Steinhofer II, p. 232. Eblingisches U.-B. I. 991a p. 498 f.

<sup>2)</sup> 31. Mai 1361: Besold p. 41.

<sup>3)</sup> Ebenda p. 44; vgl. Stälin III. p. 276; Sattler I. B. 151 und p. 220 f.

<sup>4)</sup> Besold p. 44; Sattler II. B. 4; Steinhofer II. p. 148, 336, 499.

<sup>5)</sup> 1393: Reichsst. Arch.-Urk. s. II. c. I. Nr. 22 p. 60. Vgl. Steinhofer II. 614, 799; C. Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn (1828); I. p. 274.

<sup>6)</sup> Sattler II. p. 197.

<sup>7)</sup> 6. Juli 1466: Besold p. 45; vgl. Sattler II. p. 48 f.; Beschreibung des O.-A. Schorndorf p. 158.

<sup>8)</sup> Vgl. Steinhofer II. p. 1015 (ad a. 1459.)

lästigt und dessen Beschwerden kaum berücksichtigt. Damit werden aber die Schenkungen, welche die Grafen dem Kloster zuwiesen,<sup>1)</sup> in andere Beleuchtung gerückt; sie erscheinen als Mittel, das Kloster zu beruhigen und zum Teil zu entschädigen. Dazu kamen noch Beschwerden über die durch Ulrich im Kloster durchgeführte Reformierung. Aber was half's? Das Kloster sah sich enttäuscht, wenn es gemeint hatte, in den Päpsten Förderer bei seiner schlechten Zucht zu finden. Der Abt von Rockenburg wurde mit der Untersuchung beauftragt, deren Resultat die Verlegung des Frauenklosters war. Der Umzug erfolgte aber erst im Jahre 1476.<sup>2)</sup>

Bei alledem war Adelberg auch in anderen Punkten von Württemberg mehr und mehr abhängig geworden. Man denke nur an die Urkunde des Grafen Ulrich vom 3. September 1473, wo er dem Abt eine Verschreibung mit 400 fl. gegenüber dem Eßlinger Bürger Konrad Wielant erlaubt.<sup>3)</sup> Endlich möge noch die Gerichtsordnung vom Jahre 1502<sup>4)</sup> in Betracht gezogen werden. Abt Leonhard ließ, veranlaßt durch Unregelmäßigkeiten in der Rechtsprechung, diese aufstellen, nachdem eingehende Beratungen vorausgegangen waren. Im allgemeinen ist diese Gerichtsordnung auf der i. J. 1300 geschaffenen Grundlage aufgebaut. Darnach stand die mittlere Kriminalgerichtsbarkeit dem Amtmann zu, während dieser schwerere Fälle an das weltliche (württembergische) Gericht auszuliefern hatte. Im übrigen läßt sich eine Nivellierung mit dem württembergischen Recht konstatieren, das da und dort zum Vorbild genommen wurde. Wie weit bei dieser Regelung der Verhältnisse der Einfluß des Vogtes sich erstreckte, läßt sich schwer entscheiden. Soviel aber ist unschwer zu erkennen, daß das Kloster im Laufe der Zeit an Selbständigkeit bedeutend verloren hat.<sup>5)</sup>

## E. Die Klöster der Bettelorden.

### a) Dominikaner.<sup>6)</sup>

#### 1. Weil bei Eßlingen.

Das ums Jahr 1230 gestiftete Kloster Weil wurde von Papst Gregor IX. bestätigt und im Jahre 1240 von K. Konrad in Schutz genommen und dieser Schutz dem Schultheißen von

<sup>1)</sup> Sattler III. p. 46; Steinhofer III. p. 126 f.; Cless III. p. 365a.

<sup>2)</sup> Besold, Prodomus II. Virg. doc. p. 140 ff.; vgl. Steinhofer III. p. 127 f., 255, 283; Cless III. p. 119.

<sup>3)</sup> Sattler III. B. 63; vgl. Steinhofer III. p. 314, 620. Abt Berthold besiegelt die anläßlich der Vereinigung der beiden Landesteile ausgestellte Urkunde: Sattler III. p. 151 f. Stellung eines Leiterwagens: Reichsst. Arch.-Urk. s. III. c. III. Nr. 8 p. 311.

<sup>4)</sup> Besold, Doc. red. p. 61 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. Cless II. p. 378 ff.

<sup>6)</sup> Vgl. Heimbucher II. p. 101 ff.

Eßlingen und dem Vogt zu Achalm anbefohlen. Daneben standen die Klosterfrauen unter der Aufsicht des Dominikanerpriors in Eßlingen.

Dieser Eßlingen anvertraute Schutz des Klosters brachte letzterem viele Unzuträglichkeiten vonseiten der württembergischen Grafen, so oft Württemberg mit Eßlingen im Kriege stand. Allem Anschein nach war Weil mit den übrigen zu Eßlingen gehörigen Klöstern in den Kriegen Graf Eberhards des Erlauchten in Mitleidenschaft gezogen worden, denn i. J. 1316 wurden diese alle in den Friedensvertrag Eßlingens mit Württemberg aufgenommen.<sup>1)</sup>

Auch für die folgende Zeit war Eßlingen Schutzherr des Klosters, bis K. Karl IV. infolge des gegen ihn erregten Aufstandes die Stadt des Schirmrechtes beraubte, und die Annahme, Karl habe dieses Recht dem Grafen Eberhard (II.) übertragen, hat einige Wahrscheinlichkeit für sich. Aber es ist ebenso wahrscheinlich, daß dem Grafen im folgenden Jahre der Schutz des Klosters wieder abgenommen wurde, insofern Karl am 14. September 1360 dem Bürgermeister, dem Rat und den Bürgern von Eßlingen das Kloster zu schützen befahl. Doch übte in der Folgezeit, allerdings unter beständigem Widerspruch Eßlingens, Württemberg den Schutz des Klosters aus. Die Klosterfrauen scheinen sich aufseiten Württembergs gestellt zu haben, was sie zweimal mit der Einäscherung ihres Klosters durch die Eßlinger büßen mußten.<sup>2)</sup> Im Jahre 1442 wurde das Kloster ausdrücklich unter den Schutz des Grafen Ulrich (V.) gestellt.<sup>3)</sup>

Das 15. Jahrhundert bedeutet für Weil eine Zeit des inneren und äußern Zerfalls. Daher hat sich Ulrich ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er im Jahre 1478 Zucht und Ordnung im Kloster wieder herstellte.<sup>4)</sup>

## 2. Reuthin.

Das ums Jahr 1252 gegründete Kloster verdankte sein Emporkommen den Grafen von Hohenberg. Mit Nagold wurde ein Teil von Reuthin württembergisch (23. Juni 1363).<sup>5)</sup> Pfalzgraf Ruprecht kaufte zwar am 14. Juli d. J. die Hälfte der Klostervogtei, worauf (21. August) ihn das Kloster als Schirmherrn annahm. Den noch hohenbergischen Teil der Klostervogtei erwarb Ruprecht bald hernach ebenfalls (19. Mai 1377).

<sup>1)</sup> Sattler I. p. 80. Vgl. Keller p. 80 f. — W. U.-B. IX. 98, X. 281. Eßling. U.-B. I. 420, II. 380.

<sup>2)</sup> 1377 und (14. Aug.) 1449: Stälin III. p. 320, 478; vgl. Cless II. p. 402.

<sup>3)</sup> Stälin III. p. 459; vgl. Besold, Virg. Sacra Monumenta, p. 471, 474.

<sup>4)</sup> Zum Ganzen: Beschreibung des O.-A. Eßlingen p. 168 f.; Cless III. p. 149.

<sup>5)</sup> Sattler I. B. 131.

Allein mit der Herrschaft Wildberg kam die Schutzherrschaft über das Kloster an Württemberg (10. August 1440) und Graf Ulrich (V.) bestätigte seine Freiheiten und Privilegien (20. April 1444).

Im Auftrage des Papstes Sixtus IV. und des Grafen Eberhard i. B., dem Ulrich V. den Schutz des Klosters übergeben hatte, wurde das Kloster Reuthin durch Abt Bernhard von Hirsau im Jahre 1478 reformiert, welcher Nonnen aus dem Kloster Himmelskron bei Worms hierher brachte.<sup>1)</sup>

### 3. Steinheim a. Murr.

Die Gründer dieses Klosters waren Lehensleute der Grafen von Grüningen-Württemberg. Daher ist es verständlich, daß die Grafen Ulrich von Württemberg und Hartmann von Grüningen in den Gründungsurkunden als Zeugen erscheinen bezw. ihre Einwilligung zur Gründung des Klosters geben.<sup>2)</sup> Berthold von Blankenstein, der Stifter des Klosters, bestimmte u. a., daß das Kloster keinen Kastvogt haben solle.<sup>3)</sup>

Mit den Dominikanerinnen Steinheims bekam Graf Eberhard (I.) von Württemberg bald Streit. Es handelte sich um das vom Kloster über die Ufikirche in Cannstatt ausgeübte Patronatsrecht. Den präsentierten Priester scheint Eberhard verworfen zu haben. Die Nonnen trugen dem Kaiser in Eßlingen die Angelegenheit vor, worauf dieser dem Grafen gebot, das Kloster bis zur Entscheidung des Prozesses durch den geistlichen Richter nicht zu belästigen. Da sich aber dieser trotzdem weigerte, den Priester in seinen Rechten zu schützen, wurden Schultheiß und Rat damit beauftragt.<sup>4)</sup>

Den Schutz über das Kloster hatte um diese Zeit das Reich.<sup>5)</sup> Kaiser Karl IV. verpfändete die Schutzvogtei an Württemberg, um sie bald wieder einzulösen.<sup>6)</sup> Im 15. Jahrhundert konnte sich das Kloster der württembergischen Vogteiherrschaft nicht mehr entziehen. Bei der Landesteilung im Jahre 1442 erscheint das Kloster unter dem Schutz des Grafen Ulrich (V.)<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Beschreibung des O.-A. Nagold p. 270 (die Vogtei über die Commende Rohrdorf teilte das Schicksal Reuthins: ebenda p. 211); vgl. Sattler IV. B. p. 158; Cless II. p. 165, III. p. 151 ff.

<sup>2)</sup> W. U.-B. IV. 263; Besold p. 42; vgl. W. U.-B. VI. 183; Beschreibung des O.-A. Marbach p. 301.

<sup>3)</sup> W. U.-B. VI. 476; vgl. W. U.-B. VII. 23, 391; Besold, Prodrum II. Doc. s. v. Steinheim p. 31.

<sup>4)</sup> W. U.-B. VIII. 460; vgl. Sattler I. p. 8 f. und B. 8 Eßl; U.-B. I. 191.

<sup>5)</sup> F. A. Scholl, Geschichte des . . . . Frauenklosters Steinheim (1826) p. 18.

<sup>6)</sup> Erklärung der Grafen 31. Mai 1361: Besold, Doc. red. p. 41.

<sup>7)</sup> Steinhof II. p. 828.

#### 4. Mariaberg.

Mariaberg war ursprünglich ein Beginnen-, dann ein Dominikanerinnenkloster. Schon bald wurde es von Ulrich (I.) dem Stifter von Württemberg beschenkt.<sup>1)</sup>

Schutzvögte des Klosters waren bis zum Jahre 1447 die Herren von Rechberg; von da an war Ulrich V. von Württemberg Schutzvogt, bis er im Jahre 1468 seine Rechte an Hans und Konrad von Bubenhofen verkaufte. Daran schloß sich ein langwieriger Prozeß, da er, wie das Kloster behauptete, etwas verkauft habe, was er nicht gehabt habe, da es einst von den Grafen von Veringen von dem Vogt befreit worden sei.<sup>2)</sup>

Infolge der Bemühungen Graf Eberhards i. B. und des Hans von Bubenhofen wurde das Kloster im Jahre 1475 reformiert, zur strengen Klausur zurückgeführt und unter den reformierten Abt von Blaubeuren gestellt. „Als dann auch Zwiefalten im Jahre 1489 nach den Statuten der Bursfelder Kongregation reformiert worden war, kam Mariaberg wieder unter dessen Leitung und erhielt 1494 Statuten, infolge deren es in weltlicher und geistlicher Hinsicht wieder zu besseren Verhältnissen kam.“<sup>3)</sup>

#### b) Franziskaner.

##### Pfullingen.

Ums Jahr 1250 gestiftet, kam das Klarissinenkloster in Pfullingen wahrscheinlich mit der Herrschaft und Burg Achalm unter die Schutzherrschaft der Grafen von Württemberg. Graf Ulrich I. wirkt bereits am 12. Mai 1258 in Verbindung mit Herzog Ludwig von Teck und Heinrich von Neufen bei einer Uebergabe von Besitzungen mit.<sup>4)</sup> Bei der Landesteilung des Jahres 1442 wurde Pfullingen mit Diensten, Schirmgelt, Vogtei- und anderen Rechten dem Grafen Ludwig zugesprochen.<sup>5)</sup>

Im Jahre 1450 begann Eberhard i. B., kaum zur Regierung gelangt, die Reformierung des Klosters, das sich übrigens im allgemeinen durch kluge Sparsamkeit und gute Zucht ausgezeichnet hatte. Im Einverständnis mit seiner Mutter Mechthild nahm er die 31 von Herzog Sigismund aus ihrem Kloster zu Brixen vertriebenen Nonnen auf drei Jahre in Pfullingen auf.<sup>6)</sup> Am 17. September 1471 endlich gewährte Eberhard dem Kloster u. a. für alle seine Höfe Steuerfreiheit und Be-

<sup>1)</sup> W. U.-B. VII. 144, 200; vgl. Sattler I. B. 13.

<sup>2)</sup> Ebenda III. p. 64 f.; Beschr. des O.-A. Reutlingen (Neue Auflage) p. 431.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> W. U.-B. V. 256; vgl. ebenda V. 286 VI. 85. Zeugen bei der Bestätigung ihrer Privilegien durch K. Karl IV. (17. Sept. 1360): Besold, Podromus II. Doc. p. 21.

<sup>5)</sup> Steinhof II. p. 921 (826).

<sup>6)</sup> Ebenda III. p. 30.

freierung von den Beschwerden der Jäger usw., wofür ihm der Konvent die Vogtei des Dorfes Mähringen überließ.<sup>1)</sup>

## F. Weltliche Chorherren.

### 1. Sindelfingen.

Das Stift Sindelfingen wurde von den Grafen von Calw im Jahre 1066 gegründet, nachdem seit 1059 dort ein Benediktinerkloster gewesen war.<sup>2)</sup> Die genannten Grafen waren zunächst auch Schirmvögte des Stiftes. Ihnen folgten im Amte des Schutzvogtes zunächst die Welfen und seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Pfalzgrafen von Tübingen nach.<sup>3)</sup> Der Bischof von Konstanz, dem das Stift unterstand,<sup>4)</sup> sah sich oft genötigt, zwischen Stift und Herrschaft zu vermitteln, worin er namentlich von Ulrich I. von Württemberg unterstützt wurde.<sup>5)</sup> Die Stiftsvogtei kam von den Pfalzgrafen an Ulrich von Rechberg. Als endlich dessen Sohn die Stadt Sindelfingen am 9. November 1351 an Graf Ulrich IV. von Württemberg verkaufte,<sup>6)</sup> kam damit auch die Schirmvogtei über das Stift an Württemberg.<sup>7)</sup> Die Grafen von Württemberg verstanden es, die Kanoniker, deren Propst inzwischen Ulrich von Württemberg, ein Sohn Eberhards (II.), geworden war,<sup>8)</sup> an sich zu fesseln, denn im Jahre 1372 mußten sie dem Grafen Eberhard (II.) an Eides Statt geloben, „daß sie bei ihm und seinen Erben und der Herrschaft Württemberg sollen und wollen gänzlich bleiben und sich dawider nicht setzen.“<sup>9)</sup>

Von Sindelfingen und seiner weiteren Entwicklung ist wenig zu sagen. Bei der Landesteilung des Jahres 1442 wurde Graf Ludwig mit dem Schutz des Stiftes betraut. Von Eberhard i. B. wurde der Chorherr Johann Heckbach alsbald nach seiner Thronbesteigung als Rat beigezogen.<sup>10)</sup>

1) Besold, Prodrum II. Doc. Pfull, p. 25; Steinhofer II. p. 148; III. p. 196; Beschreibung des O.-A. Reutlingen (Neue Auflage), p. 258. — Das mit Erlaubnis des Papstes Pius II. von Graf Eberhard i. B. gegründete Franziskanerkloster Beisheim O.-A. Leonberg wurde nach Leonberg verlegt: Sauter, Die Klöster Württembergs, p. 7.

2) Naucner, Chronicon II. p. 162; C. F. Haug, Chronici Sindelfingensis . . . . digesta (Tübingen 1836) p. 2.

3) Schmid p. 506.

4) Haug p. 3; vgl. Cless II. p. 25 f.

5) W. Ü.-B. V. 331; VII. 220, 241, 367; VIII. 63. Vgl. Haug p. 29, 35; Schmid p. 182 ff.

6) Ebenda Urk. p. 133; Stälin III. p. 291.

7) Beschreibung des O.-A. Böblingen p. 226; vgl. Cless II. p. 216 f.

8) Haug p. 5.

9) Cless II. p. 349; vgl. ebenda III. p. 262.

10) Steinhofer II. p. 951 f. — Ludwig und Ulrich erlauben (9. Nov. 1435) einem Chorherrn, ein Testament zu machen: Sattler IV. B. 66 p. 274. — Vgl. Cless III. p. 277a; Steinhofer II. p. 879; III. p. 166.

Das Auftreten des Stiftes nach außen <sup>1)</sup> verrät in dieser Zeit einen ziemlichen Wohlstand. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte Eberhard das Stift auch nicht zur Grundlage seiner Universitätsstiftung gemacht. Dieser verlegte nämlich im Jahre 1476 mit Erlaubnis des Papstes Sixtus IV. acht Kanonikate samt der Propstei und acht Kaplaneipfründen mit  $\frac{2}{3}$  des Stifts nach Tübingen, <sup>2)</sup> um dort im folgenden Jahre die Universität zu gründen. Um aber nach dem Grundsatz des Mittelalters keine Schmälerung des Gottesdienstes eintreten zu lassen, hatten Eberhard und seine Mutter das Stift, wie bereits angedeutet, nicht ganz aufgehoben, sondern sie verpflanzten jetzt auf Grund des noch vorhandenen Vermögens regulierte Chorherren aus dem Kloster Rußgarten bei Worms nach Sindelfingen (1477). <sup>3)</sup> Diese regulierten Chorherren wurden dem Generalkapitel der Augustinerkongregation zu Windesheim unterworfen. Dem neuerstandenen Kloster verblieben außer einigen Gefällen auch noch die Einkünfte von den Pfarreien zu Sindelfingen und von zehn Stiftsvikariaten bzw. Kaplaneien. Dazu wurden ihm noch fünf ehemals dem Stifte gehörigen Höfe überlassen <sup>4)</sup> und Freiheit von allem „Frondienst mit waegen, karren oder anderm, atzung, leger, hund und jegerkost, hett und stur“ und von aller anderer „uffsetzung und beswarnus“ gewährt. Ausdrücklich aber wurde bemerkt, daß diese Freiheit nur für die Güter gelte, die das Stift bei der Neugründung gehabt habe, nicht für später erworbene, auf denen Lasten ruhten. <sup>5)</sup>

So gut auch die Erhaltung des Stiftes gemeint war, sie gelang nicht: geringe Mittel zum Unterhalt und innerer Zwist bedingten einen langsamen Zerfall des Stiftes. <sup>6)</sup>

## 2. Boll und Oberhofen bei Göppingen.

Nach der Sage soll die Stiftskirche zu Boll ums Jahr 850 gebaut worden sein. In einer Urkunde K. Friedrichs I. (27. Februar 1153) wird das Stift als zum Hochstift Konstanz gehörig bezeichnet. Schirmvögte des Stiftes waren später die Herzoge von Teck, die ihr „gut Huningen, Bolle, die unter der Egge ligend“, und noch einige weitere Dörfer an Graf Eberhard I. von Württemberg verkauften (5. November 1321).

<sup>1)</sup> Ebenda III. p. 234; vgl. ebenda I. p. 139 f.

<sup>2)</sup> Haug p. 6.

<sup>3)</sup> Senkenberg, *Selecta juris* II. p. 222.

<sup>4)</sup> O. F. H. Schönhuth, *Kleine Chronik der Stadt und des Stifts Sindelfingen* (1834), p. 22. Zur Universitätsgründung vgl. Sproll, *Geschichte des Georgenstiftes zu Tübingen*. (Freiburger Diözesanarchiv XXX. und XXXI.)

<sup>5)</sup> 1. August 1477: Sattler III. B. 70 und p. 113 f.; vgl. Sattler, *Histor. Beschreibung* II. p. 328; Cless III. p. 116 f.

<sup>6)</sup> Vgl. ebenda p. 108 f. -- Steinhof III. p. 314.

Damit kam wahrscheinlich auch die Schirmvogtei über Boll an Württemberg. Im Jahre 1322 war sogar ein Graf Ulrich von Württemberg Propst des Stiftes.

Doch eine Blütezeit war dem Stifte nicht vergönnt. Dies veranlaßte Ulrich V., im Einverständnis mit Papst Paul I. das Stift Boll mit dem zu Oberhofen zu vereinigen (30. Aug. 1464).<sup>1)</sup>

Die St. Martinskirche vor den Mauern Göppingens war lange Zeit die Pfarrkirche der Stadt. Das Patronatsrecht stand (1358) den Grafen Eberhard (II.) und Ulrich (IV.) zu. Die reiche Ausstattung der zahlreichen Meßpfründen veranlaßte deren Patronatsherren, die Pfarrkirche in ein reguliertes Chorherrnstift umzuwandeln (1436). Nach der Landesteilung hatte Ulrich (V.) allein für das Stift zu sorgen. Zwecks völligen Ausbaues des Stiftes erwirkte er von Papst Nikolaus V. (3. Mai 1448) die Erlaubnis, die St. Johannskapelle in Göppingen zur Stadtpfarrkirche zu erheben, die ehemalige Stadtpfarrkirche zu Oberhofen in ein weltliches Kanonikat zu transmutieren, das einen Propst, einen Kantor, einen Scholastikus, 9 Kanoniker und ebensoviele Vikare umfassen sollte. Endlich wurden dem Stift die Kirchen von Mühlhausen, Neckardenzlingen und einige andere inkorporiert.<sup>2)</sup> Beweis für das große Interesse, das Ulrich dem Stift entgegenbrachte, ist die bis ins Einzelne nach dem Muster des Stuttgarter Stifts<sup>3)</sup> ausgebaute Verfassung. Besonders möge die Verordnung erwähnt werden, wonach die Residenz der Kanoniker keine Unterbrechung von mehr als acht Tagen erfahren sollte.

Das Stift erfreute sich auch fernerhin der Fürsorge Ulrichs. Er suchte es nämlich von der lästigen Abgabe der Annaten zu befreien und entschuldigte sich daher (23. Febr. 1450) bei Nikolaus, daß er die fructus primos von dem neuerrichteten Stifte Oberhofen wegen der unruhigen Kriegszeiten nicht geschickt habe.<sup>4)</sup> Vielleicht kam es überhaupt nicht mehr dazu.

Das Stift war aber noch immer nicht voll besetzt. Im Jahre 1457 versprach zwar Ulrich, Vikare auf die erledigten Stellen zu setzen, aber noch 1461 waren nicht alle geplanten Kanonikate errichtet. Um dies zu ermöglichen, vereinigte er, wie bereits angedeutet, das Stift Boll mit Oberhofen.<sup>5)</sup> Sodann

<sup>1)</sup> Beschreibung des O.-A. Göppingen p. 165 ff.; vgl. Cless III. p. 251.

<sup>2)</sup> Besold, Prodomus II. Elenchus, p. 131; Sattler, Histor. Beschreibung, p. 104 f.; vgl. Sattler, Grafen II. p. 137, 184; Steinhofer II. p. 822, 948, 984; Cless III. p. 255 f.

<sup>3)</sup> Sattler IV. B. p. 23.

<sup>4)</sup> Steinhofer II. p. 937; Cless II. p. 314a.

<sup>5)</sup> S. o. Vgl. Steinhofer III, p. 112 f. — Während seiner Gefangenschaft verkaufte Ulrich dem Stifte Zehnten um 2074 fl.: ebenda p. 108 (vgl. p. 133 f. ad a. 1466). Vgl. ebenda p. 184 (ad a. 1470): Sattler III. p. 75.

erwirkte Ulrich dem Stifte die Freiheit, daß es nicht gezwungen werden konnte, an den kirchlichen Hauptfesten die päpstlichen Kollektoren einzulassen. Das damit gewonnene Almosen sollte für die Errichtung der noch fehlenden Präbenden verwendet werden. Ein letztes Mittel zum Ausbau des Stiftes war die Verleihung eines Ablasses durch den Papst. Trotzdem besetzte Eberhard i. B. die erledigten Kanonikate mit Vikaren (1493), gab aber gleichzeitig das Versprechen, daß dies in Zukunft nicht mehr geschehen solle.<sup>1)</sup>

Da sich die Grafen die Besetzung aller Präbenden im Stifte vorbehalten hatten, ist es verständlich, daß Ulrich V. (1473) auf Ansuchen des Kaisers dem Wolf Zilnhard ein Exspektanzdekret auf die Propstei in Göppingen ausstellte.<sup>2)</sup>

### 3. Faurndau.

Die Vogtei über Faurndau war seit dem Jahre 1421 zwischen Württemberg und den Herren von Zillenhardt geteilt. Von den Beziehungen des Stiftes zu Württemberg ist uns fast nichts bekannt. Wir hören nur, daß Graf Eberhard von Württemberg das Bestreben der Vögte (also der Zillenhardt), die Propstwahl in ihre Hand zu bekommen, abwies. Zudem war das Stift von so geringer Bedeutung, daß sich ein besonderes Bemühen darum kaum lohnte.<sup>3)</sup>

### 4. Oberstenfeld.

Papst Innozenz IV. erteilte (27. November 1247) „obtentu nobilium virorum H. de Gruningen (Gröningen) et G. de Sigemeringen“ dem im Anfang des 11. <sup>4)</sup> bzw. 13. Jahrhunderts gegründeten Augustinernonnenkloster Oberstenfeld einen Schutzbrief. Seit dem Jahre 1357, da der bisherige Schirmherr Hummel von Lichtenberg die Herrschaft Lichtenberg und „die Vogtei über das Kloster zu Oberstenfeld und alle die Recht, so sie an derselben Vogtei und zu dem Kloster Oberstenfeld und zu dem Dorf und zu allem dem, das dazu gehört, hatten oder haben,“ an Württemberg verkaufte, waren die Grafen die Schirmvögte des Klosters.<sup>5)</sup> Als es i. J. 1396 Streitigkeiten über die Einkünfte im Stifte gab, vermittelte Württemberg auf Grund der früheren Bestimmungen des Stifters einen Vergleich.

Im 15., vielleicht schon im 14. Jahrhundert wurde die

1) Cless III. p. 256b.

2) Sattler III. B. 61 und p. 94; vgl. Steinhof III. p. 314.

3) Beschreibung des O.-A. Göppingen p. 191 ff; Das Königreich Württemberg, IV. p. 196; Cless III. p. 213, 226, 240, 253 f.

4) Stälin III. p. 495.

5) Ebenda p. 292; Beschreibung des O.-A. Marbach, p. 264; Steinhof II. p. 313; Sattler I. p. 169.

Augustinerregel verlassen und das Kloster in eine Versorgungsanstalt für unbemittelte, unverheiratete Edelfräulein (mit freiem Wiederaustritt) umgewandelt. Als Eberhard i. B.<sup>1)</sup> das Kloster wieder zur Regel zurückführen und einige Nonnen aus Gmünd einführen wollte, verwahrte sich das Stift dagegen, da bloß adelige Fräulein aufgenommen würden.<sup>2)</sup> Es gab zwar zuletzt dem Grafen nach, betonte aber ausdrücklich, daß dadurch kein Präzedenzfall geschaffen worden sei. Im übrigen verstand es das Stift, seine Reichsunabhängigkeit zu wahren.

## G. Die württembergischen Klosterstiftungen.

### a) Weltliche Chorherren.

An erster Stelle steht das mit der Geschichte des württembergischen Grafenhauses so eng verwandte Stift

#### 1. Beutelsbach.

Beutelsbach zählt zum ältesten Besitz des Hauses Württemberg.<sup>3)</sup> Hier erstand denn auch dank der Gunst der Grafen von Württemberg oder eines verwandten Geschlechtes, unbekannt wann, ein weltliches Chorherrenstift. Jedenfalls ist das Stift vor dem Jahre 1247 erstanden, da Papst Innozenz IV. ihm die Erlaubnis erteilte, bei allgemeinem Interdikte Stillmessen zu lesen.<sup>4)</sup>

Nachdem das Stift in den Kämpfen der Hohenstaufen Not gelitten hatte, erneuerte oder erweiterte Ulrich von Württemberg das Stift im Jahre 1260,<sup>5)</sup> das damit 1 Propst, 6 Chorherren und 6 Vikare erhielt, weshalb Ulrich den Beinamen „der Stifter“ erhielt. Man hat ihn schon als den Gründer des Stiftes überhaupt angesehen; er verdient immerhin diesen Namen, da er die zu erlöschen drohende Stiftung<sup>6)</sup> wiederaufleben ließ. Doch bei dieser Erneuerung zeigt sich schon ein Streben nach Einfluß auf das Stift. Eberhard der Erlauchte verlangte nämlich darnach, den Propst einsetzen zu dürfen, um damit das Stift zu beherrschen. Der Propst wandte sich aber an den

<sup>1)</sup> Seit 1442 war Ulrich Schutzvogt gewesen (Steinhofer II. p. 828; Sattler II. p. 133), der später einmal die Wahl einer von ihm gewünschten Aebtissin durchsetzte: Cless III. p. 206 ff.

<sup>2)</sup> Beschreibung des O.-A. Marbach, p. 264 f.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1080 erwarb Konrad von Württemberg durch seine Heirat mit Luitgart von Beutelsbach den Ort: Das Königreich Württemberg, III. p. 503.

<sup>4)</sup> W. U.-B. IV. 159; vgl. Besold, Documenta concern. ecclesiam collegiatam Stuttgariensem (Tübingen 1836), p. 9; Schmidlin, Beiträge II.; Cless II. p. 226; Stälin II. p. 484.

<sup>5)</sup> Sattler, Topographische Beschreibung des Herzogtums Württemberg (1784) p. 123; Crusius, Annales Suev. pars III. lib. II. c. XVI. p. 108.

<sup>6)</sup> Die einzige der Hohenstaufenzeit: Stälin II. p. 488.

Bischof von Konstanz und dieser legte im Waiblinger Vertrag<sup>1)</sup> die Propstwahl dahin fest, daß die Kanoniker denselben aus ihrer Mitte, falls sich aber kein Tauglicher fände, einen Auswärtigen zu wählen hätten. Dem Grafen wurde ein Bestätigungsrecht zuerkannt. Für den Fall jedoch, daß der Graf seine Bestätigung versagen würde, ist nichts bestimmt. Endlich wird dem Grafen die Aufgabe zugewiesen, das Stift in seinen Rechten und Freiheiten zu schützen. War damit dem Grafen das Präsentationsrecht auf die Stelle des Propstes entzogen,<sup>2)</sup> so suchte er sich doch anderweitig dafür schadlos zu halten. Durch die Vernachlässigung der Residenzpflicht von seiten der Stiftsherren war die ihnen anvertraute Seelsorge gefährdet. Im ersten Teil der angezogenen Urkunde, gleichsam als *conditio sine qua non* für das Recht der freien Propstwahl, wird nämlich strikte verlangt, daß Propst und Kanoniker persönlich Residenz halten. Ein weiterer Mißstand war der, daß man sich wohl die Aemter übertragen ließ, sich aber weigerte, die Weihen zu empfangen. Jetzt sollte, wer Propst oder Kanoniker werde, binnen Jahresfrist die Weihen empfangen. Sträubten sie sich dagegen, so gingen sie ihrer Pfründen verlustig, die dann von den Kanonikern an solche zu verteilen seien, welche Weihe und Residenzpflicht auf sich nehmen wollen. Endlich sollten, sobald die Einkünfte es gestatteten, zwei weitere Pfründen errichtet werden. Man dachte demnach noch an einen weiteren Ausbau des Stiftes.

Im Jahre 1312, da Kaiser Heinrich VII. und sein Anhang von allen Seiten auf das Land des geächteten Eberhard einstürmten, da Burg um Burg, Stadt um Stadt kapitulieren mußte, da fiel auch das Stift Beutelsbach der Zerstörungswut der Feinde anheim, die selbst vor den sterblichen Ueberresten der hier ruhenden Grafen nicht Halt machten. Das schmerzte den alten Grafen sehr, und als er wieder im Besitze seines Landes war, faßte er den Plan, die Gebeine seiner Ahnen und das Stift, das seitdem der Wächter der Toten gewesen war, nach Stuttgart zu verlegen.

Ein Auftrag Kaiser Friedrichs, der ihn (Juni 1320) nach Avignon zu Johann XXII. führte, bot ihm willkommenen Anlaß, die nötigen Verhandlungen einzuleiten. Der Papst gestattete in der Bulle vom 17. Juni 1320, daß Eberhard „consensu“ des Propstes und der Kanoniker und „assensu“ des Bischofs und des Kapitels von Konstanz das Stift Beutels-

<sup>1)</sup> 1287: W. U.-B. IX. 167; Sattler, Grafen I. B. 12; Besold p. 4; vgl. Cless p. 226 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Sattler I. p. 20 f.

bach nach Stuttgart verlege.<sup>1)</sup> Einer Bitte des Grafen um Erweiterung und reichere Ausstattung des Stiftes wurde in der Weise Rechnung getragen, daß man die Vereinigung der Kirche in Stuttgart, einer Ferialkirche von Altenburg und Patronatskirche des Grafen, mit dem Stifte gestattete („cum omnibus redditibus, proventibus omnibusque juribus et pertinentiis“). Der mit der Ausführung beauftragte B. von Konstanz untersuchte die Sachlage, machte die Unio perfekt unter ausdrücklicher Wahrung der Interessen der Mutterkirche wie der Bischöfe von Konstanz.<sup>2)</sup>

Inzwischen war die Verlegung des Stifts nach Stuttgart schon erfolgt. Um aber den Stiftsherren ein würdiges Gotteshaus zur Verfügung stellen zu können, hatte er die vorhandene Kirche umbauen und beträchtlich erweitern lassen. Doch war die Kirche im Ganzen aus Holz gebaut, nur der Chor scheint auf Kosten Ulrichs, Grafen von Württemberg, Propst zu Speyer,<sup>3)</sup> durch den Steinmetzen Walter von Stuttgart in Stein erbaut worden zu sein.<sup>4)</sup> Am 24. Juni 1321 hielten die Chorherren feierlichen Einzug in der renovierten Kirche. Gleichzeitig erschienen neue Statuten für das Stift.<sup>5)</sup> Darin waren die Amtsobliegenheiten der Stiftsherren (1 Propst, 12 Chorherren und 12 Vikare) sowohl bezüglich des Gottesdienstes als der Verwaltung des Stiftes genau festgelegt. Nach wie vor hatte das Stift freie Wahl des Propstes. Nur bei Stimmgleichheit hatte der jeweilige Graf von Württemberg die Entscheidung. Im übrigen war aber die Bestätigung des Bischofs von Konstanz einzuholen. Die Besetzung der Kirchen zu Altenburg, Berg und Wangen wurde dem Propst übertragen. In dem gleichzeitig mit den Statuten erlassenen Freiheitsbrief<sup>6)</sup> gewährt Eberhard dem Stift eigene Gerichtsbarkeit, Freiheit von Steuern, Wachten, Herbergen und anderen Diensten, jedoch nicht für die steuerpflichtigen Güter, die das Stift in Zukunft erwerben würde. Streitigkeiten zwischen Bürgern und dem Stift werden vom Propst, solche von Bürgern, die Diener „der Herren“ würden, und Bürgern vom Schultheißen entschieden. Dasselbe gilt für die Angehörigen und das Gesinde des Stiftes. Ferner erhielt das Stift Holznutzungsrechte in dem Walde zwischen Vaihingen und Stuttgart, die Chorherren endlich Testierfreiheit und Erbberechtigung gegenüber verstorbenen Mitgliedern.

Wie leicht begreiflich, waren die Güter des Stiftes in

<sup>1)</sup> Rieder, Monumenta Vaticana, I, 586.

<sup>2)</sup> 12. Dezember 1323; ebenda 192; Besold p. 22; Sattler, Grafen I. B. 58.

<sup>3)</sup> 1327 erscheint er als Domherr, 1334--1347 als Propst.

<sup>4)</sup> Beschreibung des Stadtbezirks Stuttgart (1856), p. 177.

<sup>5)</sup> Sattler I. B. 59; vgl. Besold p. 6.

<sup>6)</sup> Sattler I. B. 60; Besold p. 17.

den vergangenen Kriegszeiten wiederholt schwer geschädigt worden. Um einen Ersatz zu schaffen, wurde allen denen, die das Stift und die Kirchen zu Altenburg, Wangen und Berg irgendwie beschädigt hätten, Generalpardon verliehen unter der Bedingung, daß die Betreffenden einen entsprechenden Beitrag, oder wäre ihnen das nicht möglich, nach Vermögen und nach dem Urteil des Propstes in der Beicht, Beisteuer leisten zum Bau von Kirche, Chor und Stift Stuttgart.<sup>1)</sup>

Man sieht, wie sorgfältig das Stift vor Schaden bewahrt wurde. Zudem blieb es auch bei den bereits inkorporierten Kirchen nicht. Obwohl nämlich einst Eberhard (I.) das Stift von allen Steuern, Wachten und Diensten befreit hatte, verlangte sein Nachfolger Ulrich (III.) doch von dem Stift Hilfssteuern anlässlich seiner Kriege mit und für Ludwig den Bayern.<sup>2)</sup> Als Entschädigung dafür schenkte er im Jahre 1346 dem Stift „Boppenweiler sambt zweyen Capplonien . . . wegen erzeugten vilfältigen Huelff Stewren.“<sup>3)</sup> Andererseits erhielt die Stiftskirche eine ganze Anzahl von Meßpfründen mit Jahrtagen durch Stiftung der Grafen.<sup>4)</sup>

Gefördert auch durch Schenkungen benachbarter Adelliger, erreichte das Stift rasch eine Blütezeit. Der Propst wurde allmählich das Haupt der württembergischen Geistlichkeit. War das Stift irgendwie geschädigt worden, so erhielt es Ersatz. Als nämlich der Stadtgraben und der See vor der Stadt im Jahre 1454 erweitert wurde und dazu einige Güter des Stiftes in Anspruch genommen wurden, erhielt das Stift als Ersatz die Kirche und den Kirchensatz zu Neckarremms, wogegen der Propst dem Grafen Ulrich (V.) aus Dankbarkeit seinen Hof zu Obweil und 300 fl. gab.<sup>5)</sup>

Den Höhepunkt ihrer reichen Schenkungen erreichten die Grafen unter Ulrich V., dem Vielgeliebten, der dem Stifte Zehnten, Güter und Gefälle im Werte von fast 15.000 fl. schenkte. Daneben kauften sich die Stiftsherren manches selbst zusammen.<sup>6)</sup> Aber nicht bloß für die äußere Ausstattung des Stiftes waren die Grafen besorgt, sie bemühten sich auch um die Erbauung einer würdigen Stiftskirche. Im Jahre 1400 war näm-

1) Erlaß vom 8. Februar 1321: Sattler I. B. 61; Besold p. 20; vgl. Cless II. p. 264 ff.

2) Vgl. Besold p. 25. Ueber Streitigkeiten im Konvent vgl. K. Pfaff, Geschichte der Stadt Stuttgart (1845), I. p. 319 f.

3) Besold p. 31, 33. Inkorporation der Kirche im Jahre 1347: Cless III. p. 266. Urkunde im Staatsarchiv Stuttgart: Repertorium des Stiftes p. 110a.

4) Zusammengestellt bei Pfaff I. p. 322. — „Materialien zu einer Geschichte des Stiftes Beutelsbach“ (1781), p. 21.

5) Steinhofer II. p. 962. Ueberlassung der Kirche zu Beinstein als Entschädigung für eine Beisteuer im Pfälzischen Krieg (1466): ebenda III. p. 133 (Inkorporation im Jahre 1472: Cless III. p. 266).

6) 1482: Steinhofer III. p. 364. 1491: ebenda p. 505 f.; Cless III. p. 267.

lich das Chorgewölbe beschädigt. Um nun den Bau fördern zu können, wurde der Diözesanbischof um die Erlaubnis angegangen, für das Stift sammeln zu dürfen. Papst Pius I. verließ allen denen einen Ablass, die beim Bau eine bestimmte Zeit lang mitwirkten.<sup>1)</sup> Alles eiferte den Grafen, die 3000 fl. rheinisch beisteuerten, nach in der Förderung des Neubaus der Stiftskirche.<sup>2)</sup>

Wie schon oben bemerkt, war der Propst im Laufe der Zeit das Haupt der württembergischen Geistlichkeit geworden. Als solcher galt er beim Papst, der ihn oft mit Exekutionen von päpstlichen Erlässen betraute,<sup>3)</sup> als solcher galt er auch beim Bischof von Konstanz, der ihm die Fakultät erteilte, in allen dem Bischof oder dem Papst reservierten Fällen zu absolvieren. Den Propsten kam eine solche Auszeichnung sehr gelegen. Sie nützten diese ihre Stellung offenbar aus, so gut sie konnten, so daß der Konstanzische Generalvikar sich 1446 genötigt sah, den württembergischen Geistlichen zu verbieten, sich vom Propste absolvieren zu lassen, und den Propst zur Verantwortung zog.<sup>4)</sup>

Bezeichnend für die Art und Weise, wie die Grafen von Württemberg ihren Einfluß auf das Stift zu erweitern strebten, ist ein Vorfall aus dem Jahre 1481. Eberhard d. J. trug die Propstwürde seinem Rat Dr. L. Vergenhans an. Dieser aber schlug sie aus. Man beachte die Form dieser Propsteinsetzung. Offenbar hatte das Stift mehr und mehr den Willen des Grafen bezüglich der Person des Propstes walten lassen. Und wenn es auch zu einer Wahl kam, so wagte sicherlich das Stift nicht, eine *persona minus grata* zu wählen.<sup>5)</sup> Auch Eberhard i. B. hatte sich mit der Ernennung Vergenhansens zum Propste einverstanden erklärt und ließ ihm durch dessen Bruder zusprechen, das Amt anzunehmen. Ludwig willigte jetzt ein. Daß er aber Eberhard i. B. sich gefügt hatte, das beleidigte Eberhard d. J. Daher verweigerte er jetzt seine Zustimmung und strengte zu Konstanz einen Prozeß an, den er aber verlor. Im Stuttgarter Vertrag (22. April 1485)<sup>6)</sup> mußte er sich auf folgende Formel verständigen: „Item die procez und gerichtshandel, so Wir Graf Eberhard der Jünger wider Doktor Ludwig Vergenhanns, Propst zu Stuttgarten biszher zu Costenz gebrucht und geübt haben, sollen abgetan, tod und gantz ge-

1) Indulgenzbrief vom Jahre 1464: Steinhofer I. p. 144.

2) „Materialien . . .“, p. 16 f., 20.

3) Vgl. Württ. Gesch., Quellen II.: „Württembergisches aus römischen Archiven.“

4) Cless III. p. 269 (Pfaff I. p. 320).

5) Vgl. Regesta episcop. Constant. 6276.

6) Sattler III. B. 106.

richt sin.“ Damit war auch die Anerkennung von seiten Eberhards d. J. ausgesprochen.<sup>1)</sup>

Der hervorragenden Stellung der Stiftspröpste<sup>2)</sup> entspricht eine große Vertrauensstellung bei den württembergischen Grafen. Schon Johann von Westernach wurde von den Grafen als Vertrauensperson beigezogen. Für die Grafen Ludwig und Ulrich<sup>3)</sup> erwirkte er bei Papst Nikolaus V. die Freiheit, Laktazinien während der Fastenzeit genießen zu dürfen.<sup>4)</sup> Der Stifftsherr Johann Spenlin aber erklärte die Bulle für erschlichen. Die Untersuchung, die sich daran anschloß und vom Bischof von Speyer geführt wurde, verwarf die Anschuldigung. Da Spenlin den Widerruf verweigerte, wurde er gefangen nach Konstanz geführt, wo ihm der inzwischen erlangte Propststuhl von Herrenberg abgesprochen wurde.<sup>5)</sup> Trotzdem war Propst Johann von Westernach i. J. 1453 wieder Rat des Grafen Ulrich V.,<sup>6)</sup> ebenso i. J. 1457,<sup>7)</sup> wo er dem Kaiser den Tod Ludwigs und die Uebernahme der vormundschaftlichen Regierung durch Graf Ulrich anzuzeigen hatte.<sup>8)</sup> Hochbetagt resignierte Johann (3. Februar 1466) und erhielt eine jährliche Pension von 140 fl.<sup>9)</sup>

Auf Johann von Westernach folgte Magister Ulrich von Württemberg, ein unehelicher Sohn Ulrichs V.<sup>10)</sup> (Trotzdem er ein naher Verwandter war, zog ihn Eberhard i. B. während seiner Palästina-reise nicht zur Regierung des Landes bei.) Er erscheint aber auch nicht bei Regierungsakten des Grafen Ulrich V. In Sachen des Konstanzer Bistumstreites wurde er nach Rom gesandt, starb aber auf der Reise.<sup>11)</sup> Daß Ulrichs Nachfolger, Johann Vergenhans, beim Grafen Eberhard i. B. in hoher Gunst stand, bewies seine Berufung zum Kanzler der neuerrichteten Universität Tübingen.<sup>12)</sup> Wie Johanns zweiter Nachfolger Ludwig Vergenhans zum Propst berufen wurde, haben wir oben gehört. Ludwig genoß namentlich das Vertrauen Eberhards i. B., von dem er zu allen Regierungshandlungen als Rat beigezogen wurde.

<sup>1)</sup> Zum Ganzen vgl. ebenda p. 163 f.; Pfaff I. p. 320.

<sup>2)</sup> Georgii-Georgenau, Fürstl. württ. Dienerbuch (1877), p. 543.

<sup>3)</sup> Vgl. Steinhofer II. p. 827; Sattler II. p. 133.

<sup>4)</sup> Bulle vom 18. Juni 1448: Cless III. p. 592 f.; Crusius, Ann. Suev., p. III. I. VII. c. VII. p. 387 f.

<sup>5)</sup> Vgl. Petrus p. 412 ff.; Sattler II. p. 154 f.

<sup>6)</sup> Steinhofer II. p. 951.

<sup>7)</sup> Ebenda p. 993 f.

<sup>8)</sup> Ebenda p. 1000; vgl. dazu Stälin III. p. 306.

<sup>9)</sup> „Materialien“ . . . p. 33 f.

<sup>10)</sup> Steinhofer II. p. 929; vgl. III. p. 233 f.

<sup>11)</sup> 21. Juli 1476: „Materialien“ . . . p. 33 f.

<sup>12)</sup> Ebenda p. 34. — Sein Nachfolger war Martin Keller: Steinhofer III. p. 304 ff.

Das Stift Stuttgart war demnach von jeher Gegenstand besonderer Sorgfalt gewesen, von dem Augenblick der Verlegung an bis zu der Zeit, da die Pröpste Ministerrang einnahmen. Wie sehr demnach das Stift von den Grafen abhängig war, zeigt die Erhebung der letzten Pröpste. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte das Stift also viel von seiner früheren Selbständigkeit verloren. Dem zur Seite lief ein allmählicher Niedergang von Zucht und guter Sitte. Daß aber das Stift anderen Klöstern gegenüber seine Rechte wahrte, zeigt sein Streit mit den Predigermönchen zu Stuttgart, der seine Ursache nicht in rein seelsorglichen Interessen hatte.

## 2. Herrenberg.

Im J. 1383 war Herrenberg vollständig an Württemberg gekommen. In den vierziger Jahren des folgenden Jahrhunderts beschlossen die Grafen Ludwig und Ulrich, hier ein weltliches Chorherrenstift zu gründen. Auf einem „freien lustigen Platz“ erbauten sie das Propsteigebäude und bewogen Ende d. J. 1439 alle Geistlichen in Herrenberg, ihre Pfründen an den Diözesanbischof zurückzugeben. Zur Ausstattung des Stiftes wurden die Kanonikate zu Hildrizhausen, Besitzungen in Hochdorf und die Einkünfte des abgegangenen Enzklosters beigezogen. Bischof Heinrich von Konstanz genehmigte am 3. Juli 1439 das Gesuch der Grafen um Verwandlung der Pfarrkirche zu Herrenberg in eine Kollegiatkirche mit einem Propst und 8 Kanonikern samt den entsprechenden Kaplänen.<sup>1)</sup> Propst wurde i. J. 1445 der oben genannte Johannes Spenlin.<sup>2)</sup> Unter seiner Leitung erhielt das Stift von Graf Ludwig eigene Gerichtsbarkeit. Ferner bekam das Stift Freiheit „von allen sturen mit wachen, mit herbergen“ und von jedem „schlahtdienst“ für die Güter, die es zur Zeit dieser Befreiung hatte. Weiterhin bekam das Stift das Recht, „mit den Burgern zu haben und zu niessen an wegen, an weyden, an holtz und an strassen.“ Endlich wurden die Stiftsherren ermächtigt, testamentarisch über ihr Eigentum zu verfügen, andernfalls sollte ihr Nachlaß dem Stift verfallen.<sup>3)</sup> Den Bau des Stifts förderten einige Kardinäle durch Verleihung von Ablässen.<sup>4)</sup> Der Graf vollendete dessen Ausstattung durch Schenkung von Einkünften und Kirchen.<sup>5)</sup>

1) Beschreibung des O.-A. Herrenberg, p. 134 f. Erster Propst war Dr. Heinrich Menger.

2) Vgl. Steinhofer II. p. 879.

3) 17. Dezember 1446: Sattler II. B. 73 und p. 154 f.; vgl. Steinhofer II. p. 8. Beschreibung des O.-A. Herrenberg, p. 135.

4) Steinhofer II. p. 961; Besold, Prodrömus, II. Elenchus, p. 134 ff.

5) Gärtringen und Hailfingen: Sattler II. B. 105. Beschreibung des O.-A. Herrenberg, p. 136.

Nach Johann Spenlin ward Georg von Stein Propst. Papst Nikolaus hatte zwar die Propstei an Burkhart von Konstanz verleihen wollen, allein der Protest des Grafen verschaffte dem von ihm präsentierten Georg den Sieg. So sehr sich übrigens Ludwig in diesem Falle für sein Präsentationsrecht ereifert hatte, die Bestellung Georgs als Propst befriedigte nicht. Letzterer ging lieber weltlichen als geistlichen Dingen nach und vernachlässigte seine Residenzpflicht. Er ließ sich zwar vertreten, aber Eberhard i. B. drang doch auf die persönliche Residenz des Propstes. Als Magister Hans Wunderer von Calw, den er präsentiert hatte, trotzdem sein Versprechen, Residenz zu halten, nicht erfüllte, ging er seines Amtes verlustig und an seine Stelle trat (1469) Leonhard Nötlich.<sup>1)</sup>

Um nun doch, trotz der verfehlten Versuche, eine Reform des klösterlichen und kirchlichen Lebens herbeizuführen, berief er die Kongregation der

#### b) Fraterherren<sup>2)</sup>

auch nach Herrenberg. Die bereits vorhandenen Kanoniker sollten zur Durchführung der Reform in die Kongregation der „Brüder vom gemeinsamen Leben“ eintreten, womit sie aber nicht einverstanden waren. Sie traten ihre Pfründen gegen ein Leibgeding ab und verließen Herrenberg (mit Ausnahme eines Chorherrn, der blieb). Auf Grund päpstlicher Bullen wurden die Präbenden den Brüdern vom gemeinsamen Leben übergeben (1481).<sup>3)</sup> Erster Propst wurde Wenzel Melweis, der die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle geführt hatte. Am 3. Juni 1482 verlieh Eberhard i. B. im Einverständnis mit Eberhard d. J. dem Stifte Freiheit von allen Steuern, Beden und Schatzungen, von Landschaden, Reisen und Wachen, Waggeld, Umgeld, Zölln, Weggeld, Diensten und anderen Beschwerden.<sup>4)</sup> Die früheren Privilegien des Stiftes wurden erneuert für die Zeit seines Bestehens. Trotz der Fürsorge der Grafen scheint aber Herrenberg den Gewalttätigkeiten der Laien preisgegeben gewesen zu sein, wenigstens fordert Papst Sixtus IV. das Stift auf, zum Rückerwerb der verlorenen Güter das *brachium saeculare* in Anspruch zu nehmen.<sup>5)</sup>

Das Fraterhaus Herrenberg erfreute sich indes keines langen Bestehens. Im Jahre 1516 trat an seine Stelle wiederum ein weltliches Chorherrenstift.

<sup>1)</sup> Ebenda; vgl. Steinhöfer II. p. 166 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Heimbucher III. p. 401 ff.

<sup>3)</sup> Gerbert, *Historia Nigrae Silvae*, III. p. 381 f.; vgl. Steinhöfer III. p. 346 ff.; Besold, *Prodromus*, p. 135 f.

<sup>4)</sup> Steinhöfer III. p. 356.

<sup>5)</sup> Zum Ganzen vgl. Beschreibung d. O.-A. Herrenberg, p. 136 f.

Das erste und älteste Fraterhaus in Württemberg ist übrigens nicht Herrenberg, sondern

## 2. Urach.

Dem Wunsche des Grafen Eberhard i. B., auch in seiner Residenz Urach ein Stift zu besitzen wie Ulrich V. in Stuttgart, entsprechend gestattete Papst Paul II. die Erhebung der Uracher Kirche, die zum Patronat des Grafen gehörte, zu einer Kollegiatkirche. Doch konnte sich Eberhard angesichts seiner schlimmen Erfahrungen mit weltlichen Chorherren noch nicht zur Ausführung der päpstlichen Bulle entschließen. Erst im Jahre 1477, nachdem er das Jahr zuvor Gabriel Biel in Heidelberg kennen und schätzen gelernt hatte, erwirkte er sich von Sixtus IV. die Erhebung der St. Amanduskirche in Urach zu einer Kollegiatkirche und die Uebergabe der bis jetzt vorhandenen 7 Pfründen und der 2 Kaplaneien zu Dettingen an die Brüder vom gemeinsamen Leben unter Vernichtung ihrer Titel. Dem neuen Fraterhaus wurden alle Privilegien der älteren Brüderhäuser zugesichert. Die feierliche Erhebung der St. Amanduskirche zur Kollegiatkirche und deren Uebergabe an die Fraterherren fand am 16. August 1477 statt. Zum Propst wurde Benedikt von Helmstadt gewählt, dem im Oktober 1479 Biel folgte, der diesen Titel noch als Rektor der Universität Tübingen beibehielt. Bei der Gründung des Fraterhauses waren alle Pfründen an der Kirche zu Urach aufgehoben worden. Ansprüche des Bischofs von Konstanz an die den Brüdern in Urach, Dettingen und Herrenberg überlassenen Pfründen werden durch Vertrag erledigt (1485). Ferner verzichtete die Stadt auf Ansuchen des Grafen Eberhard auf Schule und Mesneramt zugunsten des Stiftes, das jetzt die bisher der Stadt zustehende Verleihung desselben erhielt (29. Oktober 1477). Dazu verlieh Eberhard dem Fraterhaus noch eine Reihe von Privilegien und Freiheiten. Der im Jahre 1482 zur Pfarrkirche erhobenen Kapelle auf Schloß Tübingen inkorporierte Eberhard die Florianskirche zu Metzingen und gab dem Stifte Urach den Auftrag, zur Besorgung der cura animarum zu Tübingen einen Kanoniker zu bestellen. Rektor der neuen Pfarrkirche wurde Wendelin Steinbach.<sup>1)</sup> Eine besondere Auszeichnung wurde den Brüdern durch Verleihung der goldenen Rose seitens des Grafen Eberhard zu teil, die dieser vom Papste am Sonntag Lätare 1482 erhalten hatte. Durch die Hütung des kostbaren Schatzes kamen dem Stifte auch die Ablässe zugute, welche der die Rose bergenden Kirche verliehen waren.

<sup>1)</sup> Württ. Gesch.-Quellen II., p. 533.

Soweit wir die Tätigkeit der Brüder vom gemeinsamen Leben zu Urach überblicken können, beschränkte sie sich auf den Ausbau der ihnen anvertrauten Kirche. In der Sammlung der dazu nötigen Mittel wurden sie unterstützt durch eine Reihe päpstlicher Ablassbriefe. Mit der Verbreitung dieser Ablassbriefe hängt übrigens die Förderung des Buchdruckes durch das Uracher Stift zusammen.

Die Verehrung, die Eberhard gegen die Kappenherren, wie die Brüder vom gemeinsamen Leben auch heißen, hegte, zeigt sich einerseits in der Errichtung mehrerer Fraterhäuser, andererseits in der Freundschaft, die ihn mit den Pröpsten, namentlich mit Gabriel Biel verband, dem einzigen Manne, der es wagen konnte, ihm sein Mißfallen über die Erhebung Württembergs zum Herzogtum auszudrücken.<sup>1)</sup>

Mit dem Tode Eberhards schwand für die Brüder die Sonne, die ihnen das Leben gab. Ihr Verhängnis war hauptsächlich ihre fremde Nationalität. Schon im Jahre 1514 wurden die Fraterhäuser wieder in Chorherrenstifte verwandelt; die Gunst des Volkes war ihnen von Anfang an versagt gewesen.<sup>2)</sup>

Mit Herrenberg erstanden im Jahre 1482 noch 2 Fraterhäuser:

### 3. Tübingen.

Mit der Erhebung der Schloßkapelle zu Tübingen zur Pfarrkirche und deren Besorgung durch Kappenherren entstand hier ein Fraterhaus. Die neue Pfarrei wurde von Steuer, Beden, Schatzungen usw. befreit.<sup>3)</sup> Eine letzte Stiftung des Jahres 1481 ist

### 4. Tachenhausen.<sup>4)</sup>

Eberhard i. B. gründete hier an der zur Pfarrkirche erhobenen Kapelle ein Fraterhaus, das er aber schon im Jahre 1486 mit Urach und Herrenberg vereinigte, so daß nur noch ein Propst hier blieb. Gleich den übrigen Fraterhäusern wurde auch das zu Tachenhausen im Jahre 1516 aufgehoben.<sup>5)</sup>

Im Jahre 1482 gründete Eberhard i. B. das Fraterhaus zu

### 5. Dettingen.

Die zahlreichen Pfründen der Kirche zu Dettingen waren teils an Güterstein, teils an Urach geschenkt worden. Die noch

<sup>1)</sup> Steinhof III. p. 622 f.; vgl. ebenda p. 618.

<sup>2)</sup> Zum Ganzen vgl. Beschreibung des O.-A. Urach (1909), p. 552 f.; vgl. Steinhof III. 298, 339.

<sup>3)</sup> Sattler III. p. 154 f.; Beschreibung des O.-A. Tübingen, p. 272 f.

<sup>4)</sup> Im O.-A. Nürtingen.

<sup>5)</sup> Das Königreich Württemberg, III. p. 315; Sauter, die Klöster Württembergs, p. 51; vgl. Beschreibung des O.-A. Nürtingen, p. 207 (ungenau). — Steinhof III. p. 618.

übrigen Pfründen benützte nun Eberhard zur Gründung eines Fraterhauses. Dazu wurde dem neuen Stift die Kaplanei zu Neuhausen inkorporiert, dem übrigens ähnliche Privilegien wie dem Stift Urach verliehen wurden (3. Juni 1482). In einem Abkommen verzichtete Güterstein auf die ihm früher abgetretene Pfarrei samt den dazu gehörigen Gütern und dem Anteil am Heu- und kleinen Zehnten zu Gunsten des Stiftes, erhielt aber dafür fortan den gesamten großen Zehnten im Dettinger Zehntbezirk. Ferner schenkte Eberhard dem Stift Dettingen den Novalzehnten zu Mehrstetten<sup>1)</sup> und Mössingen mit der Bedingung, daß er bei Aufhören des Stiftes an das Spital Urach falle. Die päpstliche Bestätigung dieser Schenkung erfolgte am 15. Februar 1488. Dettingen teilte im Jahre 1516 das Schicksal des Stiftes Tachenhausen.<sup>2)</sup>

#### 6. Einsiedel.

Das bedeutendste Fraterhaus erstand in den letzten Jahren Eberhards i. B. zu Einsiedel (Weil) im Schönbuch. Mit dieser Gründung beabsichtigte Eberhard seine eigene Idee zu verwirklichen, eine Anstalt zu errichten, in der verdiente Männer aus dem Adels- und Bürgerstande und aus der Geistlichkeit zusammenleben könnten. Nur diese Idee war neu. Die Grundlage der Verfassung war die der Stifte zu Urach und Herrenberg. Die Stiftung erfolgte im Jahre 1492<sup>3)</sup> zu Ehren des hl. Petrus, weshalb auf den blauen Mänteln der Chorherren kreuzweis übereinander gelegte Schlüssel mit der päpstlichen Krone angebracht waren. An die Spitze des Stiftes wurde ein Propst gestellt. Weiter umfaßte das Stift 12 Kanoniker, 1 adeligen Meister (Leiter der weltlichen Geschäfte) und 24 Laienbrüder (12 adelige und 12 bürgerliche). Zum Unterhalt wurde dem Stift ein beträchtlicher Bezirk im Schönbuch überlassen. Den Adeligen wurde ein Jagdbezirk zugeteilt, den Bürgerlichen bestimmte Arbeiten. Der Propst wird gewählt von den Geistlichen und 2 Laien. Die Wahl des Meisters erfolgt unter Vorsitz des Propstes durch 2 Geistliche und die Laien. Die Leitung des ganzen Stiftes liegt in den Händen des Propstes, des Meisters und eines aus Geistlichen und Laien gewählten Rates. Um eine zu starke Inanspruchnahme des Stiftes zu verhindern, wurde eine besondere Gastordnung erlassen. Endlich wird eine jährliche Visitation des Stiftes angeordnet. Der Bischof von Augsburg wurde um Errichtung der Pfarrei und Erteilung

<sup>1)</sup> Streitigkeiten mit dem dortigen Pfarrer: C. C. Gratianus, *Gesch. d. Achalm und der Stadt Reutlingen* (1831), II. p. 173.

<sup>2)</sup> Beschreibung des O.-A. Urach, p. 628 f.

<sup>3)</sup> J. J. Moser, *Sammlung württembergischer Urkunden* (Tübingen 1732), I. p. 103 ff.

der cura animarum gebeten, worauf die Bestätigung des Kaisers 1) und des Papstes 2) und die Zustimmung Eberhards d. J. erfolgte. 3) Wegen der Rechte des Bischofs auf das Stift kam ein Ausgleich dahin zustande, daß das Stift nie die primos fructus leisten müsse, sondern dafür alljährlich um Martini 2 rhein. fl. zahlen solle, daß es bei gemeinsamen Leistungen der Geistlichkeit nicht sollte übergangen werden. Obwohl ferner der Propst weder die päpstliche noch die bischöfliche Bestätigung brauche, noch der Bischof irgend etwas mit seiner Wahl zu tun habe, verlange er doch von ihm die Leistung des Obödienzeides. Ferner seien Kanoniker, Kleriker und Diener des Stiftes nach dem gemeinen Recht zu behandeln. Endlich solle über die bezeichneten Abgaben hinaus nichts verlangt werden. Im übrigen behalte er sich alle bischöflichen Rechte vor. 4)

Außer der Ausstattung des Stiftes mit Gütern und Renten und mit 18.000 fl. barem Geld verließ Eberhard dem Stift die Neubruchzehnten bei Asperg, jedoch mit der Bedingung, daß dem dortigen Pfarrer, falls er Not leiden sollte, nach Gutachten und Geheiß des Abtes von Bebenhausen und des Priors von Güterstein von diesem Zehnten etwas gegeben werden solle. 5)

Zum Propst wurde Gabriel Biel berufen 6), der als der letzte Scholastiker dem Stifte eine gewisse wissenschaftliche Berühmtheit verschaffte. Eberhard blieb dem Stifte ein treuer Hüter bis an sein Lebensende und machte es zum Erben aller seiner kostbaren Gewänder. So gut auch die Verfassung des Stiftes gemeint gewesen war, ihre Unvollkommenheit gestattete nie eine ruhige Entwicklung des Stiftes. Es kam überhaupt nie zur Besetzung aller Pfründen. So lebte das Stift in einem langen Siechtum bis zur Einführung der Reformation, nachdem es bei dem allgemeinen Sturme auf die Fraterhäuser im Jahre 1514 bezw. 1516 aus Pietät gegen den Stifter erhalten geblieben war. 7)

Nicht nur Kongregationshäuser wurden in Württemberg von den Grafen gestiftet, sondern auch eigentliche Ordenshäuser. An erster Stelle sei genannt:

1) Ebenda p. 177.

2) Ebenda p. 163.

3) Ebenda p. 180.

4) 29. November 1492: ebenda p. 173 ff.

5) 29. Oktober 1495: Steinhof III. p. 627; vgl. Sattler IV. p. 23.

6) Biel wurde auch zum Exekutor des letzten Willens des Grafen berufen.

7) Vgl. Cless III. p. 285 ff.; Beschreibung des O.-A. Tübingen, p. 418 f.

c) Die Karthause Güterstein.<sup>1)</sup>

An der Stelle der nachmaligen Karthause stand ehemals ein Cisterzienserkloster, eine Gründung der Grafen von Urach aus den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Doch ging das Kloster bald ein, so daß nur mehr die Kirche stehen blieb. In der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint die Marienkirche wiederum als Klosterkirche und war als Benediktinerkirche in Abhängigkeit von Zwiefalten. Als Gründer dieses Klosters gilt Graf Eberhard d. Greiner, der nachher die eine Pfarrei zu Dettingen in das Kloster verlegte.

Güterstein gehörte also zu Zwiefalten, aus dessen Mönchen die Grafen den Propst wählten. Seinen Ansprüchen auf Güterstein, das dem Kloster angeblich von Graf Ulrich von Urach geschenkt worden war, mußte der Abt von Zwiefalten nach jahrelangen Kämpfen entsagen und sich mit dem Amte eines Visitators begnügen. Zugleich wurde mit der Vergangenheit gebrochen, wenn es hieß, man wolle in Zukunft die Mönche nicht bloß aus Zwiefalten nehmen. Ein Zeichen größter Unterordnung ist es aber, wenn der Propst sich die Aufsicht der Grafen bzw. deren Vertrauensmänner gefallen lassen mußte. Diese Maßregel ist nur verständlich als Ausfluß der Furcht der württembergischen Regierung, Oesterreich könnte bei Zugehörigkeit Gütersteins zu Zwiefalten in höchst bedenkliche Nähe der Grafschaft gerückt werden. Zudem ermöglichte eine feste Stellung in Güterstein auch ein zielbewußtes Eingreifen in die Geschehnisse des Klosters Zwiefalten. Unter dem Vorgeben, in Güterstein eine Karthause errichten zu wollen, zog man das Kloster durch Drohung und Hinterlist vollends ganz an sich (1439).<sup>2)</sup> Damit tritt Güterstein in eine dritte Phase seiner Geschichte ein.

Im Einverständnis mit dem Konzil von Basel, das den Abt von Bebenhausen zum Exekutor ernannt hatte<sup>3)</sup>, und mit Zustimmung des Bischofs und Kapitels in Konstanz (24. Okt. 1439) wurde die Umwandlung des Klosters in eine Karthause am 17. November 1439 vollzogen. Im Jahre 1441 gewährten die Grafen Ludwig und Ulrich die weitgehendsten Freiheiten von allen Landesbeschwerden und versprachen u. a., unten vor dem Felsen eine eigene Kapelle für die Pilger bauen zu lassen. Der Schutz des Klosters wurde dem Vogt von Urach übertragen. Gleichzeitig ließ sich die Stadt Urach zu einer Erweiterung der Markung der Karthause auf Kosten der eigenen

1) Vgl. Heimbucher I. p. 477 ff.

2) Gratianus II. p. 40 f.

3) Sattler IV. B. 25 (21. August 1439).

herbei unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Rückfalles, wenn die Karthäuser nicht bei dem Gotteshaus bleiben sollten.<sup>1)</sup> Der Bischof von Konstanz verlieh Ablässe und bestätigte die früheren. Der Bischof von Grenoble als Richter und Bewahrer der Grande Chartreuse bestellte den Dekan der „größeren“ Kirche in Konstanz, den Propst von Sindelfingen und den Dekan des Heiliggeiststiftes zu Heidelberg als Beschützer der neuen Stiftung.<sup>2)</sup>

Die Landesteilung und damit die Zuteilung zur Uracher Linie bedeutete für die Karthause den Anfang der Blütezeit. Das Geschlecht der Grafen von Urach-Württemberg verehrte die Karthäuser als seine geistlichen Väter, die selbst dem Herrscherhause aufs innigste zugetan waren. Zahlreiche Schenkungen der Grafen<sup>3)</sup> vervollkommneten die reiche Ausstattung der Karthause. Hier hatte dann auch die Uracher Linie ihre Grablege; nur Eberhard i. B. wollte bei „den blauen Brüdern“ zu St. Peter im Schönbuch begraben sein. Damit ist aber nicht gesagt, er habe sich mit geringerer Sorgfalt um Güterstein angenommen als andere Glieder seiner Familie. Er verschönerte sogar das Gotteshaus des Klosters, indem er eine eigene Grabkapelle zu Ehren des hl. Andreas errichten ließ.<sup>4)</sup>

Was das rechtliche Verhältnis des Klosters zur Herrschaft Württemberg anlangt, so war die Karthause ziemlich selbstständig, nur dem Ordensobern unterworfen, befreit von jeglichen Leistungen. Der Vogt war dazu aufgestellt, die Klagen des Klosters anzuhören, die „Frefel“ für das Kloster einzuziehen und Leibesstrafen zu verhängen. Daß es aber trotzdem jedem Wink des jeweiligen Grafen nachkam, ist umso eher anzunehmen als wir erfahren, daß der Prior der Karthause das höchste Vertrauen Eberhards i. B. genoß und selbst zu Regierungshandlungen beigezogen wurde. Während seiner Reise ins heilige Land sollte der Prior zu allen wichtigen Regierungsgeschäften beigezogen werden.<sup>5)</sup> Prior Konrad war endlich wiederholt als Gesandter des Grafen tätig.<sup>6)</sup>

Dank der peinlichen Sorgfalt, mit der man Güterstein umgeben hatte, war die Karthause rasch zu hoher Blüte ge-

1) Vgl. Gratianus II. p. 84.

2) Urkunden bei Pez, Cod. dipl. histor. epist., pars 3. 272, 274.

3) Steinhofer II. p. 922; Beschreibung des O.-A. Urach, p. 587 ff.; Schenkung der Mutter Eberhards i. B., Mechthild von Oesterreich: Stälin III. p. 494 (493); Sattler IV. B. 27; III. p. 183, 108; Steinhofer III. p. 205; Beschreibung des O.-A. Urach, p. 591. Käufe des Klosters: Sattler III. p. 47; Steinhofer III. p. 155.

4) 1486 eingeweiht: Beschreibung des O.-A. Urach, p. 594.

5) Stälin III. p. 553. Güterstein war Ausgangs- und Endpunkt der Reise Eberhards ins hl. Land: Steinhofer III. p. 158 ff.; vgl. ebenda p. 314, 619.

6) Priebatsch p. 219.

langt, von der es ebenso rasch durch die Einführung der Reformation herabsank.<sup>1)</sup>

#### d) Eremiten.

##### 1. Engelberg.

Vor Zeiten stand in Engelberg eine Wallfahrtskirche. Dies veranlaßte den Grafen Ulrich V., Augustiner-Eremiten hier einzuführen (1466). Die zahlreichen Opfer, die in der Kirche gesammelt wurden, kamen dem Kloster zugute und die Pfarrer zu Schorndorf und Winterbach, die Anteile daran hatten, wurden im Jahre 1471 dafür sowie für die Zehnten, auf die sie hatten verzichten müssen, vom Grafen entschädigt. Die Orte Manolzweiler, Schlichten und Ricklisweiler wurden dem Kloster einverleibt. Zur Ermöglichung eines Kirchenbaues erließ Graf Ulrich einen Bettelbrief für die Eremiten.<sup>2)</sup>

Ein weiteres Eremitenkloster, das Ulrich unterstützte, ist

##### 2. Gundelbach.

Dem im Jahre 1355 von Waiblinger Bürgern gestifteten Klösterlein, in das inzwischen Paulinereremiten eingezogen waren, übergab Ulrich V. im Jahre 1461 die Kaplanei in Klein-Heppach.

Von größerer Bedeutung, wenn auch nicht von nachhaltigem Einfluß war eine letzte Stiftung des Grafen Ulrich V. Eine Filiale des Stiftes Stuttgart, die Marien- oder Liebfrauenkapelle auf dem Turnieracker, übergab Ulrich den

#### e) Predigermönchen,

die er mit päpstlicher Erlaubnis<sup>3)</sup> aus Nürnberg berief, indem er ihnen zugleich neben der Kapelle einen Platz zum Klosterbau überließ.<sup>4)</sup> Schon 1471 war damit begonnen worden<sup>5)</sup> und noch später wurde der Bau, namentlich von den Bischöfen von Konstanz durch Bettelbriefe und Ablässe, unterstützt.<sup>6)</sup> Am 14. August 1473 zogen die (12) Mönche mit einem Prior aus Nürnberg hier ein. Die nötigen Ausrüstungsgegenstände, wie Bücher, Kelche und dgl.,<sup>7)</sup> bekamen sie mit, mußten sich aber damit zu einer gewissen Abhängigkeit unter Nürnberg bequemen.<sup>8)</sup> Die Statuten, welche das Kloster von

<sup>1)</sup> Zum Ganzen vgl. auch Cless III. p. 89 ff.

<sup>2)</sup> 1479: Beschreibung des O.-A. Schorndorf, p. 198; Cless III. p. 184 f.

<sup>3)</sup> 1. April 1473: Sattler B. 28. Vidimus der Urkunde vom 4. Juni: Repertorium „Predigerkloster“ im Staatsarchiv Stuttgart, p. 135.

<sup>4)</sup> Sattler IV. B. 29; Steinhofen III. p. 217 ff.

<sup>5)</sup> Sattler, Historische Beschreibung, p. 33.

<sup>6)</sup> Cless II. p. 312. Almosenbrief vom 11. Februar 1476: Repertorium p. 137.

<sup>7)</sup> Ein Verzeichnis davon ebenda p. 136.

<sup>8)</sup> 27. September 1475: ebenda p. 137.

Nürnberg bekam, schärften namentlich das Studium der Theologie ein.<sup>1)</sup>

Durch die Einführung neuer Seelsorger und eines neuen Klosters mußte das Stift Stuttgart naturgemäß in manchen Punkten eingeschränkt werden. In der Ordnung, die ihnen Ulrich am 5. Juli 1473 gab,<sup>2)</sup> bekamen die Predigermönche das Recht, Beicht zu hören ohne Rücksicht auf das Stift. Ebenso durfte jedermann auf seinen Wunsch auf dem Gottesacker des Predigerklosters begraben werden, ohne Ersatzpflicht gegen das Stift. Stiftungen zum Unterhalt der Mönche durften angenommen werden, jedoch nur so lange, als die strenge Observanz eingehalten werde. Jedoch ist dem Kloster nicht gestattet, „öwlig oder jerlich zins oder gulden“ anzunehmen. Ferner wurde die Zeit der Predigt und des Gottesdienstes festgesetzt und dem Stift für die damit auferlegte „beswerd“ die Kirche und der Kirchensatz zu Grunbach übergeben. Als Terminierungsbezirk wurde den Mönchen Waiblingen und Gröningen im Einverständnis mit dem Dominikanerkloster in Eßlingen überlassen.<sup>3)</sup> Um den Mönchen das Terminieren zu erleichtern, gewährte ihnen der Generalvikar ihres Ordens Befreiung von dem Verbot des Genusses von Fleisch (30. Mai 1486).<sup>4)</sup> Weitere Privilegien wurden dem Kloster von seiten des Bischofs von Konstanz zuteil.<sup>5)</sup> Der Bau des Klösterleins, das i. J. 1476 17 Mönche zählte, ging nur sehr langsam vorstatten und das Kloster wurde in zahlreiche Streitigkeiten verwickelt wegen seines Terminierens und seiner sonstigen seelsorgerlichen Tätigkeiten. Manche Unruhe bereiteten sie sich selbst durch Eingriff in den Streit Reuchlins, der ihnen deswegen seine Gunst entzog. Reuchlin hatte sich nämlich im Kloster einen Begräbnisplatz ausgesucht und bereits einen Grabstein aufstellen lassen.<sup>6)</sup>

Die Dominikaner erfreuten sich der Gunst der Grafen. Beichtvater Eberhards i. B. war ein Dominikanermönch.<sup>7)</sup> Die Grafen sorgten darnach in allen Dingen für das leibliche Wohl der Mönche<sup>8)</sup> und wurden vom Generalkapitel des Ordens in die Bruderschaft des Predigerordens aufgenommen.<sup>9)</sup>

1) Beschreibung des O.-A. Stuttgart, Stadt, p. 440; Cless III. p. 164. Ordinationes vom 5. Juli 1475: Repertorium p. 137.

2) Sattler IV. B. 30.

3) Ebenda B. 31.

4) Repertorium p. 137.

5) Concessio Priori conventus O. P. in St. data absolventi ingredientibus sine licentia monasteria sui ordinis (25. Januar 1474): Repertorium p. 136.

6) Sattler, Historische Beschreibung, p. 34 f.

7) Steinhofer II. p. 494.

8) Vgl. Repertorium p. 138 f.

9) 2. Juni 1474: Sattler, Grafen, III. B. 60 und p. 94; vgl. Steinhofer IV. p. 622.

Trotz aller Begünstigung durch Württemberg hatte das Kloster keinen ruhigen Bestand. Es zeigte sich eben, daß die Zeit, in der man blühende Klöster gründen konnte, vorüber war.<sup>1)</sup>

### Exkurs.

#### Die Klostervogtei und ihre Bedeutung für die Politik der Grafen von Württemberg.

Unsere Spezialbetrachtung hat gezeigt, wie sehr die Grafen von Württemberg es verstanden, die Vogtei über die benachbarten Klöster zu erringen. Ein eifriges und andauerndes Bestreben um Vogteien hatte sich von Erfolg gekrönt gesehen. Es drängt sich aber angesichts der Tatsache, daß die Vogtei so sehr allgemein erstrebt wurde, die Frage auf: Was machte die Vogtei so erstrebenswert? Die wichtigste Seite der Vogt-tätigkeit war die jurisdiktionelle.

#### a) Die Vogteigerichtsbarkeit.

Diese richtet sich nach der Art der Vogtei, die im einzelnen Falle vorliegt, nach den Arten von Rechtssachen, die dem Vogtgerichte unterstehen, den Klassen von Personen, die ihm unterworfen sind, und dem räumlichen Gebiet, worauf es sich erstreckt.

In einem Weistum von Nellingen v. J. 1354 heißt es: „Och soll man wissen daz ain iegelicher probst ze Nellingen richten sol ze Nellingen ze Rüte und ze Hômadin, was stöss ist umbe erbe oder umbe aigen oder umb ander sach und was stöss ist umbe des vogenant gotzhus güter; da sol man ze Nellingen und anders niene ain probst tûge es denn gern. Umbe frâvelin die ze Nellingen ze Rüte und ze Hômadin geschehent, darumbe richtent dez vogenant gotshus und siner lûte vögte.“<sup>2)</sup> Demnach obliegt es dem Vogte des Gotteshauses, den „frâvel“ zu richten. Was versteht man unter „frâvel“? Pischek subsummiert darunter die drei Arten von Körperverletzung: Beifügen einer blutenden Wunde, Schlagen mit Fäusten oder Prügeln und Messerzücken.<sup>3)</sup> Doch weist Pischek nach, daß diese Verfehlungen als Sühnesachen angesehen wurden, die in Geldstrafen umgewandelt werden

<sup>1)</sup> Zum Ganzen vgl. Beschreibung des O.-A. Stuttgart, Stadt, p. 440 f.; Cless III. p. 162 ff.

<sup>2)</sup> W. Vjsh. 1896 N. F. 5 p. 365 f.

<sup>3)</sup> Ad. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Stuttgart 1907 (Diss. Tübingen 1907), p. 60.

konnten. Auch habe im wesentlichen nur der erste Fall zur Hochgerichtsbarkeit gehört, da er mit einer Leibesstrafe, dem Verlust der Hand, bestraft worden sei.<sup>1)</sup> Zu diesen Fällen kam noch der Diebstahl, denn es heißt weiter in besagtem Weistum: „. . . wer och uf dez selben gotshus frönden kainem frävenet, da wirt dem gütshus von ieder frävelin drü phunt haller, wenn echt umbe tötsleg und umb dübstal; die frävelin nimpt ains vorgeannt gotshus vogte.“ Auch diese Frevel waren ablösbar durch eine Geldzahlung an das Gericht und durch zivilrechtlichen Schadenersatz gegenüber dem Verletzten. Daraus ergab sich aber oft ein Wiedereindringen des Vogts in die klösterlichen Niedergerichte, da Strafablösungen und Zivilverfahren auch vor letzteren, obwohl sie für die strafrechtliche Aburteilung solcher Fälle nicht zuständig gewesen wären, anhängig gemacht werden durften.

Aehnlich mag es in allen den Klöstern gewesen sein, welche unter württembergischer Vogtei standen. Der württembergische Vogt hatte den Frevel zu richten und den Blutbann auszuüben. Bei allen den Klöstern aber, die lediglich unter württembergischem Schutze sich befanden, bildete der Klosterbezirk einen eigenen Verwaltungsbezirk, der dem klösterlichen Oberamtmanne unterstand. So lag es bei jenen Klöstern, bei denen der Zug nach Erhebung zum Reichsstande ging, wie bei denen, die dem Schutze des Grafen im Auftrag des Kaisers unterstellt waren. Hier mußten die zur Hochgerichtsbarkeit gehörenden, überhaupt anderswo der Jurisdiktion des Vogtes unterstehenden Fälle vor das kaiserliche Hofgericht gezogen werden. Das Streben der Vögte ging daneben nun vielfach dahin, als Anwälte die Streitigkeiten der Klöster vor das eigene Gericht zu ziehen. Das Recht der Vögte hiezu wurde vertragsmäßig festgelegt. Das Kloster Ellwangen z. B., das im Laufe der Zeit die Reichsunmittelbarkeit erlangte, wurde am 24. Juli 1372 befreit von dem kaiserlichen Hofgerichte und der Schutz und Schirm ganz dem Grafen Eberhard überwiesen.<sup>2)</sup> Damit war der württembergische Vogt Richter über das Kloster geworden und Württemberg verstand es auch später, Bestrebungen des Klosters, sich anderswo Recht geben zu lassen, entgegen zu arbeiten. Auch die Cisterzienserklöster konnten sich dem Schutze der Vögte nicht ganz entziehen. Der Kaiser war ja oberster Schutzvogt; aber in stürmischen Zeiten wußten die Klöster die kräftige Hand eines Beschützers wohl zu schätzen. Jedenfalls gab all dies den Vögten willkommenen

<sup>1)</sup> Ebenda p. 60 f.

<sup>2)</sup> Stälin III. p. 353. Anm. 2; Beschreibung des O.-A. Ellwangen, p. 445.

Anlaß, in die Angelegenheiten der Klöster einzugreifen. Und bei diesem Schutze handelte es sich vor allem darum, bei Streitigkeiten den Forderungen eines Klosters, etwa gegenüber auswärtigen Adeligen, selbst mit dem Schwerte Nachdruck zu verleihen. So versprach man sich aus dem Schutzverhältnis zu den Grafen eine Berücksichtigung etwaiger Forderungen an Außenstehende. Der Vogt übte also namentlich eine schiedsrichterliche Tätigkeit für die Klöster aus, deren Schutz- und Schirmvogtei ihm übertragen wurde. Dieses Vordringen des württembergischen Schiedsgerichts zeigte sich namentlich in Zeiten, da ein Vormundschaftsrat die Regierung zu führen hatte und machte sich um so beliebter, als es eine wohl berechnete Zusammensetzung von geistlichen und weltlichen Räten aufwies. Uebrigens kann man von diesem Schiedsgericht als einer ständigen Einrichtung nur insofern reden, als ein solches von Fall zu Fall allmählig fast regelmäßig von den Grafen vorgeschlagen wurde.

Neben der sachlichen ist die persönliche und räumliche Abgrenzung der Vogtgerichtsbarkeit in Erwägung zu ziehen. Daß die Klosterinsassen dem Gerichte des Vogtes zunächst nicht untergeben waren, versteht sich von selbst. Sie unterstanden dem geistlichen Richter. Anders dagegen verhielt es sich mit den Hintersassen. Für diese kam das Gericht des Vogtes am meisten in Betracht. Beim Uebergang von Gütern von einer Herrschaft an die andere wurde zudem nicht allzu selten die Gerichtsbarkeit vom bisherigen Besitzer vorbehalten. War das nicht der Fall, so unterlag das ganze Klostergebiet dem Vogte und seinem Gerichte, in dem und insoweit dieser eben zuständig war. Damit vertrug sich aber in Wirklichkeit ein Eindringen des Vogtes in die klösterlichen Niedergerichte wohl, und wenn es nur in Form eines wenn auch nur moralischen Abhängigkeitsverhältnisses des klösterlichen Amtmanns vom Vogte war. Zudem erlitt der im übrigen allgemein geltende Grundsatz: actor sequitur forum rei häufig eine Unterbrechung eben durch das württembergische Schiedsgericht, das von den strittigen Parteien angerufen bzw. von den Grafen vorgeschlagen wurde.

Aus alledem erhellt die große Bedeutung der Vogtgerichtsbarkeit, die ein Eingreifen in das innerste Leben der Klöster, eine mehr oder weniger drückend empfundene Abhängigkeit der Klöster von den Grafen zur Folge haben mußte. Nicht minder erstrebenswert aber war die Vogtei durch die materiellen Vorteile, die sie bot.

## b) Die Leistungen der Klöster an den Vogt.

Der Schirmpflicht der Vögte entsprachen Gegenleistungen der Klöster. An erster Linie stehen neben dem jährlich zu leistenden Schirmgeld die Abgaben aus dem Gerichtsstand. In Nellingen zog der württembergische Vogt die Ablösungen der Frevel für Totschlag und Diebstahl ein. Ein Drittel der Straf-gelder bekam der Vogt ohne weiteres; und die Sitte, eine Ablösung der Leibesstrafen in Geldstrafen zu dulden, war dem württembergischen Grafen eine willkommene Erwerbsquelle.

Im Jahre 1453 befreit Ulrich von Württemberg das Kloster St. Peter hinsichtlich aller seiner in Württemberg gelegenen Güter von den Vogtrechten, Hundlegen und allen anderen Beschwerden.<sup>1)</sup> Daraus erkennen wir eine weitere Art, den Klöstern Lasten aufzulegen. In der Tat wurden die sogenannten Atzungen und Lager als große Last empfunden. Wo blieb der Frieden der Klöster, wo blieb schließlich Zucht und Ordnung, wenn zur Zeit der Jagden Jäger, Knechte, Pferde, Hunde und ein großes Gefolge Einkehr nahmen?<sup>2)</sup> Die Versuche des Abtes Herbolt von Murrhardt, sich dieser drückenden Last zu entledigen, haben wir bereits erwähnt. Angesichts dieser Tatsachen versteht es sich von selbst, daß die Klöster es als besondere Gunst betrachteten, von diesen Lasten befreit zu werden. Zur Zeit des Pfälzischen Krieges, der sehr viel Geld verschlang, verstanden sich daher die Klöster gerne dazu, das Recht der Atzung und Hundelege abzulösen. Aus diesem Grunde streckte das Kloster Bebenhausen dem Grafen Ulrich 500 fl., Blaubeuren und Hirsau je 1500 fl. und Herrenalb 1000 fl. vor. Trotzdem verzichtete Ulrich nicht ganz auf diese Rechte und behielt sich vor, in der Karwoche oder sonst im Jahr drei oder vier Stunden ohne Beschwerde von seiten der Jäger in den Klöstern sich aufzuhalten. Endlich behielt er sich Pferdeleihen in schweren Landkriegen und Landreisen vor, wobei speziell die Klöster Bebenhausen und Herrenalb zur Stellung eines gerüsteten Wagens und freien Einlagers in dem Hof zu Dertingen verpflichtet blieben.<sup>3)</sup> Diese Pferdeleihen waren ebenfalls sehr gebräuchlich, ebenso wie die Stel-

<sup>1)</sup> Beschreibung des O.-A. Kirchheim, p. 202 f.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1477 hält Ulrich Eberhard d. J. vor, er „habe einen großen un-nützlichen Kosten auf den Klöstern mit Pferden und Hunden, dergleichen nie ge-sehen seye. Und besonders zu Münster in der Kloster lorchischen Pfleg hab er eine Hundlegin, welche bey keines Herrn von Wuerttemberg Zeiten jemals gewesen. Wenn er seinem Vater alles schändlich verthue und den Abten und Propsten glei-ches tue, so werde das Ende davon sein Verderben sein“: Sattler III. p. 119; vgl. p. 184; Cless II. p. 393.

<sup>3)</sup> Sattler III. p. 33. Nellingen kaufte sich um 200 fl. auf zwei Jahre los und Weil bei Eßlingen war ganz befreit: Besold, Monim. virg. sacr., p. 161; Cless II. p. 347.

lung von Reisewagen. In dem bereits angezogenen Weistum von Nellingen heißt es u. a.: „Wenne och der herren von Wirtenberg herferte oder raysen us dem Lande farent, so git ain probst von des gotshus wegen vier phãrit für den Wagen und zwen knehte, die der phãrit pflegent und gent des gotshus lüte zwai phãrit und ain kneht, der och mit dem Wagen gange und gent des gotshus lüte daz drittail der coste und git das gotshus diu zwai tail der coste waz man mit dem wagen verzert.“<sup>1)</sup> Bei der (provisorischen) Landesteilung des Jahres 1441 ist die Rede von 6 Wagen, von denen Nellingen und Salmansweiler, bezw. dessen Klosterhof in Eßlingen, Denkendorf und Bebenhausen, Herrenalb und Maulbronn je einen zu stellen hatten.<sup>2)</sup> Zu der regelmäßigen Forderung von Kriegswagen konnten sich überdies außerordentliche gesellen (z. B. im Jahre 1479).<sup>3)</sup>

Diese Beziehung der Klöster zur Unterstützung der Grafen, gelegentlich auch in Form einer freiwilligen Beisteuer,<sup>4)</sup> die häufigen Einquartierungen der Jäger in den Klöstern, waren selbstverständlich nicht geeignet, Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten und die finanzielle Lage der Klöster zu bessern. Aus diesem Empfinden erklärt sich denn auch der Befehl des Grafen Ulrich an das Kloster Lorch im Jahre 1469, niemanden einzulassen als zwei beedigte Boten. Alpirsbach erhielt am 10. Januar 1469 von Eberhard i. B. die Weisung, niemandem ohne gräfliches Schreiben Gastung zu gewähren.<sup>5)</sup>

Zu den genannten Leistungen der Klöster an den Vogt kommen noch die Fronen, die immerhin nicht so schwer empfunden wurden als die Gastungen.

Die Rechte des Vogtes den Klöstern gegenüber schlossen ferner in sich eine

### c) Mitwirkung bei Verwaltung der Klöster.

Die Vermögensverwaltung der Klöster mußte sich zu einer eingehenden Kontrolle der Grafen verstehen. Diese Kontrolle zeigt sich nicht nur darin, daß jede Veränderung des Besitzstandes die Genehmigung des Grafen benötigte,<sup>6)</sup> sondern auch darin, daß

1) W. Vjsh. 1896 N. F. 5 p. 367 f.

2) Sattler II. p. 131.

3) Reichsst. Arch.-Urk., s. III. c. III. Nr. 8 p. 311 ff.

4) Sattler III. p. 333 f.; vgl. R. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen III. 1907, p. 135 ff.

5) Crusius lib. VIII. part. III. c. VII. 431; c. XX. 472; Steinhofner I. p. 171; Hafner, St. M. XV. p. 599.

6) Güterstein erhält 1439 die Erlaubnis, Vermächtnisse anzunehmen: Cless III. p. 94; vgl. Lossen p. 118. Graf Ulrich V. erlaubt dem Abt und Konvent zu Adelberg (3. Sept. 1473), 400 fl. aufzunehmen: Sattler III. B. 63. Eberhard d. J. erlaubt dem Stift Ellwangen einen Gültverkauf von 1800 fl. (26. April 1481): ebenda p. 87.

die Verwaltung selbst durch die von ihnen ernannten Beamten geleitet wurde. Diese Bestrebungen, eine Mißwirtschaft der Klöster zu vermeiden, hängt aufs engste zusammen mit den Reformbestrebungen der Grafen. Aus ihnen wuchsen die Sparordnungen heraus, die Ellwangen und andere Klöster wiederholt erhielten und die eine jährliche Rechnungsablage vor den württembergischen Räten verlangten.<sup>1)</sup> Die Sorge für die finanzielle Sicherstellung der klösterlichen Gemeinwesen ließ die Grafen vielfach Schritte bei Kaiser und Papst tun, wenn es sich um die Gewährungen von Inkorporationen und Ablassen und um Befreiung von Abgaben an Kaiser und Reich handelte, und es über ihre Kräfte ging, selbst abzuhelpen.

Ein weiteres Mittel, die Vermögensverhältnisse der Klöster zu regulieren, war die Erhebung von Zöllen, die anderseits auch ein gefürchtetes Mittel war, den Verkehr zum Stocken zu bringen.<sup>2)</sup>

Sollte in einem Kloster Zucht und Ordnung wiederhergestellt werden, so handelte es sich vor allem darum, daß dessen Vorsteher selbst Lust und Liebe hiefür zeigten. Prinzipiell zwar war dem Konvente eines Klosters in der Regel die freie Abtwahl zugesichert. Aber es gab Anlässe genug, auf dieselbe einzuwirken. Nicht selten wurden die Grafen anlässlich von Streitigkeiten geradezu darum angegangen, die Wahl dieses oder jenes Kandidaten durchzudrücken.

Als im Jahre 1470 Abt Andreas von Alpirsbach gestorben war, schrieb Graf Eberhard unter dem 6. Dezember an den Abt Bernhard von Hirsau mit dem Ersuchen, auf nächsten St. Lucientag einen Tag zur Fürnehmung des Nutzens des Gotteshauses zu beschicken; er selbst werde des Klosters Interessen wahren. Als es zur Wahl des Erasmus kam, erklärte Bischof Hermann von Konstanz im Einverständnis mit Eberhard, den neugewählten Abt erst anerkennen zu wollen, wenn er sich für die Reform verpflichtete. Obwohl sich dieser eng an Eberhard anschloß, bewirkte dieser doch eine neue Wahl, deren Vollzug er am 22. März 1471 dem Abt Bernhard von Hirsau mitteilte. Trotz der Bitte dreier aus dem Kloster entwichener aber wieder zurückgekehrter Konventualen, der Graf möge doch Rat schaffen, „daß das Kloster nicht in Krieg und Recht gehenket werde“, und trotz der Bemühungen selbst bei der Kurie, die den neugewählten Abt absolvieren ließ, vermochte er sich doch nicht zu behaupten. Allem nach

<sup>1)</sup> Zeller p. 297; Cless II. p. 341. Blaubeuren: Cless II. p. 340 f. Alpirsbach: Glatz, Regesten p. 339.

<sup>2)</sup> Vgl. Cless II. p. 400 f.

resignierte er, um seinem Nachfolger, Abt Georg, Raum zu geben.<sup>1)</sup>

Eine Beeinflußung der Propstwahlen war in Ellwangen<sup>2)</sup> schon früher vorgekommen, und wie bei Propstwahlen im Stifte Stuttgart der Einfluß des Grafen zur Geltung kam, hat sich bereits gezeigt.

Eine Anpassung der Klöster an den württembergischen Rechtsgebrauch endlich läßt sich da und dort feststellen. Ein Ausfluß der Landeshoheit der Grafen war das Forst- und Jagdrecht, welches diese im weitgehendsten Maße zu wahren wußten. So mußte sich Zwiefalten den württembergischen Forstgesetzen unterwerfen, den württembergischen Forstbeamten den Unterhalt gewähren, denen es gestattet war, ein Pferd im Kloster zu halten.<sup>3)</sup> Zu Streitigkeiten über die Jagdgerechtigkeit kam es außerdem in Hirsau und Lorch.<sup>4)</sup>

Die Inanspruchnahme des Rechtes auf Beeinflußung der Abwahlen hing zusammen mit den Reformbestrebungen, die durch die schweren Mißstände in den Klöstern hervorgerufen wurden. Demnach ergeben sich als weiterer Ausfluß der Vogtei

#### d) Die Reformbestrebungen.

Das Klosterleben hatte um die Wende des 13. Jahrhunderts den Höhepunkt bereits überschritten. Nur die Karthäuser und teilweise auch die Cisterzienser entsprachen noch den Aufgaben ihres Ordens. Im übrigen aber stand das gesamte Klosterleben im Zeichen des Verfalls; besonders für den Orden des hl. Benedikt bedeutet das 14. und 15. Jahrhundert eine Periode des Niederganges auf vielen Gebieten. Die Ursachen dieser beklagenswerten Erscheinung sind zahlreich und nach Zeit und Ort verschieden. Neben den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen jenes Zeitabschnittes, dem sog. Babylonischen Exil der Päpste, dem großen abendländischen Schisma, den nationalen Kriegen und kirchenpolitischen Kämpfen, kommen verheerende Pestepidemien, Brand- und andere Unglücksfälle in Betracht, die einzelne Klöster außerordentlich oft und schwer heimsuchten und an den Rand des Verderbens brachten. Hauptsächlich aber wurde die schlimme Wendung dadurch herbeigeführt, daß der Adel die von ihm gestifteten Häuser und auch die älteren begüterten Klöster „als Rentenanstalten zur Versorgung jener Familienmitglieder be-

<sup>1)</sup> Glatz, Regesten p. 339 f., p. 94 f.

<sup>2)</sup> Zeller p. 321 Anm. 3. Zu Maulbronn vgl. Klunzinger p. 59.

<sup>3)</sup> Holzherr p. 73. Vgl. Beschreibung des O.-A. Münsingen, p. 220 ff.; Sulger II. p. 85; Cless II. p. 390 f.

<sup>4)</sup> Christmann p. 316; Besold, Doc. red., p. 582. — Ebenda p. 161.

trachtete, durch deren Verbleiben in der Welt das Erbe des Geschlechtes zu stark geschmälert worden wäre.“ Daraus folgte die Besetzung der Klöster ausschließlich durch die Sprößlinge des grundbesitzenden Adels der Nachbarschaft, die Verminderung des Personalstandes mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte Vergrößerung der Pfründen, die allgemeine Verweltlichung und Verderbnis. Die adeligen Mönche und Nonnen hingen nämlich mit ihren Sippen aufs engste zusammen und übertrugen die Forderungen des Weltlebens in die Stille des Klosters.<sup>1)</sup>

Der Ruf nach Reform wurde frühzeitig gehört, verhallte aber fast ungehört bei der Unfähigkeit des Kaisers wie des Papstes, die gefaßten Reformpläne durchzuführen. Da blieb es Aufgabe der einzelnen Landesherren, in der Reform zu tun, was zu tun war. In Württemberg wurden die Reformbestrebungen namentlich von den Grafen Eberhard i. B. und Ulrich V. gefördert; sagt doch von letzterem der Tübinger Professor Konrad Summenhart in seiner Leichenrede auf Eberhard: *Incomparabili arsit desiderio ut eo viveret, quo ad usque universale concilium ad reformationem ecclesiae fieret in membris atque capite.*<sup>2)</sup>

Die Reformkonzilien von Basel und Konstanz begünstigten namentlich die Reformorden, die hauptsächlich in Deutschland erstanden. Bei der Reform der Klöster kam in erster Linie der Anschluß an einen solchen Orden in Betracht.

Auf dem Konzil in Konstanz hielt der Benediktinerorden in Deutschland sein Generalkapitel ab, um über Reformen zu beraten. Man faßte den Plan, die Reform von dem niederösterreichischen Kloster Melk ausgehen zu lassen. Die Melker Kongregation sollte auch in Schwaben Eingang finden. Das erste der durch sie reformierten schwäbischen Klöster ist Wiblingen. Hiebei hatte Württemberg keinen Einfluß. Anders dagegen war es bei Blaubeuren<sup>3)</sup> und Lorch.<sup>4)</sup> In letzterem Kloster führte Graf Ulrich im Jahre 1462 die Reform ein und bediente sich dabei des Priors von Blaubeuren, des Subpriors von Wiblingen und einiger Mönche aus Elchingen, wo die Melker Observanz bereits Eingang gefunden hatte.

<sup>1)</sup> Vgl. Zeller p. 295 f. und Anton E. Schönbachs Bemerkungen im „Allgemeinen Literaturblatt“ Wien XVII. (1908) Nr. 19 Sp. 594.

<sup>2)</sup> Fr. X. Linsenmann, Konrad Summenhart (Tübingen 1877), p. 21, 82 Anm. 15.

<sup>3)</sup> J. F. Keiblinger, Geschichte des Benediktinerstiftes Melk (3 Bde. 1867–69), p. 644.

<sup>4)</sup> Auszug aus dem Lorcher „Roten Buch“ bei K. Rothenhäusler, die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation (Stuttgart 1886), p. 107<sup>2</sup>.

Von größerer Bedeutung ist die Bursfelder Kongregation,<sup>1)</sup> die vom Kloster Bursfeld ihren Ausgang nahm, hauptsächlich durch die Begünstigungen des Basler Konzils. Dank der trefflichen Konstitutionen, der jährlichen Kapitel und Visitationen errang sie immer größere, äußere und innere Erfolge. Eines der ersten reformierten Klöster war Hirsau. Später folgte Alpirsbach; bei der bereits erwähnten strittigen Abwahl bildete eben der Reformgedanke und seine Verwirklichung den Streitpunkt. Als die Opposition 1480 endgültig überwunden war, gab Graf Eberhard mit Freuden seine Zustimmung zur Einführung der Bursfelder Observanz und ersuchte den Konvent, die ihnen zugeschickten Mönche freundlichst aufzunehmen.<sup>2)</sup>

Indes scheint Württemberg bei der Reform des Klosters Zwiefalten im Jahre 1489, woran sich bald die des Klosters Marienberg anschloß (1475 bezw. 1494), keinen Anteil gehabt zu haben. Immerhin war Abt Johann von Zwiefalten wegen schlechten sittlichen Verhaltens bei Eberhard i. B. verklagt worden, und die Furcht vor seinem Einschreiten mag ihn mitbewogen haben, in der Gütersteiner Angelegenheit nachzugeben.<sup>3)</sup>

Ohne Anschluß an eine bestimmte Kongregation wurde in Denkendorf die Reform durch Ulrich V. durchgeführt. Dieser war hiezu durch eine Bulle Papst Pius II. ermächtigt worden und die Reform-Mönche wurden nicht ungerne aufgenommen, die neue Ordnung sofort eingeführt. Damit war nun freilich die Reform beendet, allein der Propst wollte sich diesen angeblichen Eingriff in seine Rechte nicht gefallen lassen, und der daran sich anschließende Streit trägt weniger den Charakter eines Reformstreites als den eines persönlichen Dissenses. Doch zeigten spätere Vorkommnisse, — im Jahre 1478 mußten widerspenstige Mönche gefangen gesetzt werden, — daß die Reform noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen war, und unter den Gründen, welche die Beschützer des Klosters, besonders Eberhard i. B., für die Erhaltung des vom Papst mit Auflösung bedrohten Ordens geltend machten, fehlt bezeichnender Weise jeder Hinweis auf den guten Stand von Zucht und Frömmigkeit.<sup>4)</sup>

Besonders reformbedürftig waren die Klöster des Bettelordens.<sup>5)</sup> Bei der Stiftung des Predigerklosters in Stuttgart

1) Vgl. Heimbucher I. p. 286 ff. St. M. XX. p. 266.

2) 18. Dezember 1480: Glatz, Reg. Nr. 344.

3) Holzherr p. 63, 75 f.; Cless II. p. 491, III. p. 91 f.

4) Vgl. auch Rothenhäusler p. 178 f. Württembergische Kirchengeschichte, herausgegeben vom Calwer Verlagsverein (1893), p. 202.

5) Vgl. Rottweiler U.,-B. 1315 p. 582; Sattler III. B. 38, B. 60.

wurde ausdrücklich auf bestehende Mißstände Bezug genommen und Vorsichtsmaßregeln getroffen. Einer besonderen Fürsorge bedurften außerdem die Frauenklöster. Ulrich nahm im Jahre 1478 eine Reform des Frauenklosters zu Eßlingen vor, indem er die Priorin absetzte und 7 Nonnen mit 33 Laienschwestern aus dem Straßburger St. Margaretenkloster berief.<sup>1)</sup> Schon 1463 war Eberhard i. B. ernstlich auf eine Reform des Klosters Gnadenzell bedacht, die aber erst 1480 gelang.<sup>2)</sup>

Einen hervorragenden Beweis seines Reformeifers lieferte Eberhard i. B. mit der Reform des Klosters Kirchheim u. T. Am 8. April 1478 bat Graf Ulrich die Frauen des Klosters Schlettstadt, sie möchten einige Schwestern zur Reform nach Kirchheim senden; inzwischen aber hatte das Kloster einen verderblichen Rückhalt an Eberhard d. J. gefunden, der als verheirateter Mann im Kloster ganze Nächte durchschwärmte. Sein Vater hielt ihm in einem Schreiben sein unverantwortliches Treiben vor. Am Schlusse mahnt er: „Lassent got ergebn lut gott sin und lassent die metein syncken, Ir sit mit andacht betten und singen“. Aus solchen Umständen heraus erklärt sich Ulrichs zielbewußtes Streben nach Reform. Die Hartnäckigkeit des Klosters führte sogar zu einer Belagerung desselben. Erst das Eingreifen Eberhards i. B. und die Gefangensetzung des Augustinermönches Holzinger, der Eberhard d. J. zu seinem Verhalten veranlaßt hatte, brach den Widerstand des Klosters und führte zur angestrebten Reform.<sup>3)</sup> Inzwischen hatte Ulrich die Klöster Reuthin aus Himmelskron bei Worms (1478), Steinheim a. M. aus dem Kloster Unterlinden zu Kolmar und Gotteszell aus dem St. Katharinenkloster zu Nürnberg reformiert.

Das Kloster Söflingen war so entartet, daß sich die Stadt Ulm an den Grafen Eberhard i. B. um Abhilfe wandte. Er erwirkte eine Bulle vom 14. September 1483, wonach die Aebte von Hirsau und Blaubeuren als päpstliche Kommissäre mit der Reform beauftragt wurden. Die Appellation der Nonnen nach Rom führte zu einem langwierigen Prozesse, in welchem diese mit ihrer Ersatzklage siegten.<sup>4)</sup>

In Tübingen wurde das Franziskanerkloster, in welchem nach der Errichtung der Universität „Theologia auff deß Sinnzarten Lehrers Joannis Duns Scoti Schul — maß“ festgesetzt

<sup>1)</sup> Beschreibung des O.-A. Eßlingen p. 170 f.; Sattler III. p. 109 f., 128.

<sup>2)</sup> Württembergische Kirchengeschichte, p. 204. Beschreibung des O.-A. Münsingen, p. 158; Cless II. p. 153 ff., 158 ff.

<sup>3)</sup> Sattler III. p. 119 ff., 184–196. B. 74, 76, 108 ff.; IV. B. 42.

<sup>4)</sup> Beschreibung des O.-A. Ulm (2 Bde. 2. Aufl. Stuttgart 1897), II. p. 618 f.; Schmid und Pfister, Denkwürdigkeiten der württembergischen und schwäbischen Reformationsgeschichte, II, p. 12; C. Jäger, Ulms Verfassung, bürgerliches und kommerzielles Leben (1831), p. 501; Stälin III. p. 743.

wurde, und das Augustinerkloster reformiert, wo später nach Vollendung der Klostergebäude der theologische — man dachte im Anfang auch an den juridischen — Hörsaal eingerichtet wurde. Endlich wurde das Ursulinerinnenkloster in Tübingen <sup>1)</sup> sowie das Frauenkloster zu Owen bei Kirchheim u. T. der Reform entgegengeführt.<sup>2)</sup>

Die Methode, welche bei der Reform nach dem Bisherigen angewandt wurde, bestand in der Veränderung der Aemter und in der Verpflanzung von besseren Elementen in die reformbedürftigen Klöster; dazu kam eine finanzielle Fundierung derselben. Aber dies alles genügte nicht immer. Man mußte sich in bestimmten Fällen zu einer Umwandlung in einen weniger strengen Orden verstehen, wenn die Einführung der strengeren Observanz keine Aussicht auf Besserung der Zustände versprach.

Ein Beispiel hiefür ist das Kloster Ellwangen. Wir haben der Umwandlung dieses Klosters in ein weltliches Chorherrenstift bereits Erwähnung getan. Trotzdem soll hier noch betont werden, wie sehr die Grafen von Württemberg sich hiebei um das Kloster verdient gemacht haben. Ist auch in den bezüglichen Verhandlungen nirgends des Grafen Ulrich gedacht, so scheint doch seine Beihilfe sicher erfolgt zu sein. „Indirekt dürfen wir sein Verständnis und seine Beihilfe aus dem Umstand erschließen, daß ihm und seinen Nachfolgern in der Säkularisationsbulle das Präsentationsrecht auf die zwei in Erledigung kommenden Kanonikatspfründen an dem zu errichtenden Kollegiatstift zugestanden wurde, während die Grafen von Württemberg bis dahin kein derartiges Recht besessen hatten. Dieses Zugeständnis war wohl der Preis, durch den Graf Ulrich für die Unterstützung des seinen persönlichen Grundsätzen widersprechenden Säkularisationsprojektes sich hatte gewinnen lassen; ebenso sehr freilich dürfte für ihn die Rücksicht auf seine Ritterschaft bestimmend gewesen sein, deren Unterstützung er gerade damals — am Vorabend des pfälzisch-bayerischen Krieges — nicht entbehren konnte“. Neben dem Markgrafen Albrecht wird der Abt von Zwiefalten, Johann von Stein, der im Namen seines Herrn, der ihn seit Herbst 1459 zum „Geschäftsträger“ (Orator) an der Kurie zu Mantua bestellt hatte, jenen „entscheidenden“ Druck auf die Säkularisierung der Abtei ausgeübt haben.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Beschreibung des O.-A. Tübingen, p. 274 f.; Sattler III. p. 137, 168; Steinhöfer III. p. 299, 509, 534; L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen (Tübingen 1853), Urkunden p. 213.

<sup>2)</sup> Sattler II. p. 241, B. 123; Beschreibung des O.-A. Kirchheim, p. 242.

<sup>3)</sup> Vgl. Zeller p. 306, 310 ff., 342 f.

Umwandlung war für noch zwei weitere Klöster das Mittel zur Besserung. Trotz aller Bemühungen der Grafen von Württemberg, eine bessere Zucht im Kloster Boll bei Göppingen einzuführen, kam dieses zu keiner Blüte mehr. In Verbindung mit dem Grafen Ulrich wandte sich der Propst an Papst Sixtus IV. mit der Bitte um Verwandlung des Stiftes in ein weltliches Kollegiatstift, welcher Bitte am 30. November 1477 entsprochen wurde. Das Haus Württemberg hatte sich das Patronatsrecht vorbehalten.<sup>1)</sup>

Als zwecks Gründung der Universität Tübingen das Stift zu Sindelfingen dorthin verlegt wurde, wurde der übrig gebliebene Teil in ein Fraterhaus verwandelt. Dasselbe trifft für Herrenberg zu.

Die Windesheimer Kongregation der Fraterherren hat, wie wir bereits ausführten, in Württemberg dank der Begünstigung durch Eberhard i. B. eine letzte, jedoch nur kurze Blütezeit erlebt.

Endlich noch eine prinzipielle Frage! Was gab den Grafen ein Recht zur Reform? In den Schirmbriefen versprachen sie, die Klöster und all ihr Gut zu schirmen und zu beschützen. Dies wurde als Verteidigung gegen äußere Angriffe, als Schutz vor Güterbeschädigungen usw. gedeutet. Solche Schädigungen aber konnten auch im Innern erwachsen: Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent, schlechte Sitte und Mißwirtschaft. So erklärt sich das Eingreifen der Grafen als Ausfluß ihrer schutzherrlichen Rechte. Dazu gesellte sich Erlaubnis und Auftrag der Konzilien und der Päpste. Indes wäre es verfehlt, den Grafen, speziell Ulrich V. und Eberhard i. B., nur materielle Beweggründe bei der Reform unterschieben zu wollen. Ihr Pflichtbewußtsein wurzelte vielfach, das muß man ihnen zugestehen, tiefer: sie waren besorgt um das Wohl und das Ansehen der Kirche, um das Wohl des Volkes, das an dem Gebahren herabgekommener Klöster Aergernis nahm. Daraus erst erklärt sich ihre Sorge für den Gottesdienst und für einen tadellosen Lebenswandel des Klerus, der Welt- wie der Ordensgeistlichen. Diese Pflicht blieb ja dem Landesherrn fast allein<sup>2)</sup>, da Papst und Kaiser sich als unfähig erwiesen, die Reformpläne zu verwirklichen. Und wer sollte es ihnen angesichts der bestehenden Verhältnisse verdenken, wenn sie als Entgelt für ihre Bemühungen mehr Einfluß auf die Klöster und kräftigere

<sup>1)</sup> Vgl. „Katholik“ Bd. 7 (Mainz 1850), p. 164; Württembergische Kirchengeschichte, p. 120.

<sup>2)</sup> Ulrich V. wollte denn auch kein nichtreformiertes Kloster in seinem Lande haben: Rothenhäusler p. 178; vgl. Lossen p. 180; O. Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXVIII. 1907), p. 94.

Unterstützung für ihre Bedürfnisse in Krieg und Frieden verlangten? Aber das Gefährliche der Situation läßt sich nicht verkennen und wurde auch tatsächlich wohl empfunden. Diese moralische Abhängigkeit der Klöster konnte und mußte, zumal wenn, wie noch zu zeigen sein wird, eine Mitwirkung der Prälaten an der Landesregierung dazu kam, zur Katastrophe führen, wenn die Zeit und die Gesinnung der Landesherren sich änderte.

Was die Stellung der Kirche zur Reform anlangt, so hat sich gezeigt, daß sie reformwillig war; aber sie war bei den bestehenden Verhältnissen auf das *bracchium saeculare* angewiesen, was das Konzil von Basel in seinem Vollmachtsschreiben für Reform des Barfüßer-Klosters in Tübingen offen zugesteht.

Erreicht wurden trotz des guten Willens der Reformer und zum Teil auch der Reformierten nur Augenblickserfolge. Mit den Versuchen, die unsere Grafen anstellten, haben sie ihre Pflicht als Landesherren voll und ganz getan.

#### e) Die Mitwirkung der württembergischen Prälaten bei der Landesregierung.

Der Angelpunkt der klosterpolitischen Bestrebungen der Grafen von Württemberg und ihres Erfolges war die Beziehung der Prälaten zur Landesregierung. Die Bevölkerung der Grafschaft Württemberg zerfiel in drei Glieder: Adel, Klöster und bürgerliche Korporationen.<sup>1)</sup> Unsere Betrachtung gilt vor allem den Klöstern; deren Vorsteher, die Prälaten, waren „den Grafen in der Art wie Ritter gleichgestellt, aber doch, da sie nicht persönlichen Heerdienst leisteten, zu bedeutenderem Schutzgeld verpflichtet. Aber während die letzteren in ein immer stärkeres Abhängigkeitsverhältnis gebracht wurden, wehrten sich die Ritter kräftig gegen solche Versuche. Die Folge davon war, daß zur Minderung des Einflusses der Ritterschaft die Prälaten und die Landschaft zur Beratung der Landesherren beigezogen wurden, im Anfang unter lebhafter Ablehnung der Landschaft, welche die Ritter für allein geeignet zur Teilnahme an der Regierung hielt.“<sup>2)</sup> Während in den meisten größeren Territorien Deutschlands die Landstände schon im 14. Jahrhundert und noch früher einberufen wurden, mangelte hier bis in die Mitte des 15. dank der glücklichen pekuniären Lage und der Abhilfe durch außerordentliche Beisteuern jede ständische Vertretung. Eine solche wurde durch

<sup>1)</sup> Fricker-Gesler, Geschichte der Verfassung Württembergs (1869), p. 34. Vgl. auch G. Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogtums Württemberg (1818).

<sup>2)</sup> E. Schneider, Württembergische Geschichte (Stuttgart 1896), p. 100.

die verschiedenen Vormundschaften sowie durch das mannigfache Unglück Ulrichs V., endlich durch das Bestreben Eberhards i. B., die Zukunft des Landes sicher zu stellen, notwendig gemacht.

Nach dem Tode Eberhards des Mildens († 1417) wurde Abt Siegfried von Ellwangen zu der vormundschaftlichen Regierung beigezogen und bildet so den Anfang zu einer Mitregierung der württembergischen Prälaten.

Als Landstand treten die Prälaten zum erstenmal im Jahre 1457 und von da an bei allen Verträgen des Landes auf, namentlich bei dem Münsinger (1482) und dem Stuttgarter Vertrag (1485). Schon 1481 besiegelte eine große Reihe von Prälaten den Friedensbund der beiden Eberhard (V. und VI.). Im Münsinger Vertrag heißt es ausdrücklich, daß der Vertrag mit Rat der Prälaten, Ritterschaft und Landschaft abgeschlossen worden sei. Aus dem Stuttgarter Vertrag sodann geht hervor, daß die Landschaft Erbhuldigung schwor, die Prälaten aber einen „gemeinen Eid“ getan haben; damit standen sie wie die Ritterschaft in losem Zusammenhang mit Württemberg. In wichtigen Angelegenheiten sollte nicht ohne den Rat der Stände gehandelt werden.

Die Bedeutung dieser Mitregierung wuchs noch für den Fall, daß ein regierender Graf sterbe, ohne einen mündigen Nachfolger zu hinterlassen; da sollte die Regierung durch die drei Stände geführt werden, bis der junge Graf 18 Jahre alt sei. Bei Landesveränderungen sei der Rat von 4 Prälaten, 4 Rittern und 4 von der Landschaft zu hören. Seien diese nicht damit einverstanden, könne nichts verkauft oder gekauft werden. Bei Stimmgleichheit solle der Obmann der Landschaft Eberhards d. J. den Stichentscheid geben.<sup>1)</sup> An die Spitze dieser 12köpfigen Kommission trat nach dem Eßlinger Vertrag der Landhofmeister. Diese Kommission fungiert als Regimentsrat und wird im Herzogsbrief nicht bloß für die bezeichneten Fälle beibehalten, sondern auch nach etwaigem Aussterben des Herrscherhauses zum Vertreter des Kaisers als Landesherr bestellt.

Welches war nun die Bedeutung und die Stellung der Prälaten im Lande Württemberg? Rechtlich waren Adel und Klöster als Herren von Land und Leuten für sich gleichgeordnet: sie brauchten nicht die Erbbordnung zu beschwören wie die Landschaft, sondern „einen gemeinen eyd“ der Treue. „Jenen gegenüber hatte somit die Landeshoheit der Grafen von Württemberg eine andere Bedeutung als dem Land gegen-

<sup>1)</sup> Schneider p. 101; Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze (1828 ff.), I. p. 505.

über; nicht um die unmittelbare Unterordnung der Adels- und Klosterbezirke konnte es sich handeln, sondern um die Verpflichtung der vorhandenen Herren dieser Gebiete. In ihrer Person mußten sich zwei Interessen gegenüber stehen, deren eines zum Anschluß, deren anderes zur Losmachung trieb. Daraus erklären sich die Schwankungen beider in bezug auf ihr Verhältnis zu Württemberg und daraus die Zusammenfassung beider unter dem Namen von „Zugewandten“ im Unterschied von der Landschaft.“<sup>1)</sup>

So war die Entwicklung, wie wir im einzelnen zu zeigen versuchten, in eine rechtliche Form gekleidet worden: dahin ging das Bestreben der Grafen, dahin das Bestreben der Zeit, und wenn auch einige wenige Klöster es verstanden, ihre Unabhängigkeit mehr oder weniger zu wahren, so ist doch die Mehrzahl im Kampfe unterlegen. Man kann freilich nicht von einer völligen Unterwerfung bezw. völligen Landsässigkeit der Klöster reden, aber die Theorie stand hinter der Praxis weit zurück.

Die Klosterpolitik der Grafen von Württemberg hat demnach dadurch endgültige Erfolge gezeitigt, daß sie die benachbarten Klöster in ihren Schirm einbezogen und deren Aebte mit dem Lande durch Beziehung zur Mitregierung unlöslich verbanden. Nicht zum wenigsten ist dies das Verdienst gerade der letzten Grafen, Ulrichs V. und Eberhards i. B., deren zielbewußte Politik auf den Erfolgen ihrer Vorfahren weiterbaute. Eberhard i. B., der erste Herzog von Württemberg, hat in seiner Landesordnung seine kirchenpolitischen Erfolge besiegelt und dem Lande damit die erste einheitliche Gesetzgebung erlassen. Seine Erhebung zum Herzog und seine Landesordnung bildet einen Höhepunkt und einen gewissen Abschluß der kirchenpolitischen Bestrebungen der württembergischen Grafen. Von 1496 bis zur Einführung der Reformation durch Herzog Ulrich dürften sich die Verhältnisse nur mehr wenig geändert haben. Somit war die Reformation, so wie sie sich in der Geschichte darstellt, staatsrechtlich — durch die straffe Zentralisation und Verquickung der Interessen von Land und Klöstern und deren Unterordnung unter die Landeshoheit — in Württemberg wie anderswo vielleicht ebenso vorbereitet wie religiös und sozial.

<sup>1)</sup> Fricker-Geßler p. 37.